



EINWOHNERGEMEINDE OBERGERLAFINGEN

**Anträge und Erläuterungen mit Budget 2020
für die Budgetgemeinde vom 11. Dezember 2019**

**Ordentliche Gemeindeversammlung (Budgetgemeinde)
Mittwoch, 11. Dezember 2019, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle**

Ordentliche Gemeindeversammlung / Budgetgemeinde

Am Mittwoch, den 11. Dezember 2019, um 20.00 Uhr, findet in der Mehrzweckhalle die ordentliche Budget-Gemeindeversammlung statt, zu der alle in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten herzlich eingeladen sind.

A. Traktanden:

1. Fusion Zweckverbände Familien- und Mütterberatung Wasseramt und Bucheggberg
2. Fusion Sozialregionen Wasseramt Süd und Wasseramt Ost
3. Verpflichtungskredit: Ersatz Werkleitungen (Wasserleitung) in der Hauptstrasse
4. Verpflichtungskredit: Feuerwehr TLF
5. Voranschlag pro 2020
 - 5.1. Generelles, Finanzplan
 - 5.2. Investitionsrechnung
 - 5.3. Erfolgsrechnung
 - 5.4. Festsetzung Steuerfuss 2020
6. Verschiedenes

B. Aktenaufgabe:

Die Akten und Anträge werden in der Zeit vom Donnerstag, 5. Dezember 2019, bis zum Mittwoch, 11. Dezember 2019, zwischen 18.00 und 19.00 Uhr, im Sitzungszimmer Mehrzweckhalle öffentlich aufgelegt, sowie auf der Gemeinde-Webseite www.obergerlafingen.ch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Liebe Stimmberechtigte

Sie werden an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 namentlich über das Budget 2020 zu beschliessen haben.

Die Gemeinderatsunterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen wie üblich in der Zeit vom Donnerstag, 5. Dezember 2019, bis zum Mittwoch, 11. Dezember 2019, zwischen 18.00 und 19.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zudem stehen Ihnen diese Unterlagen auf unserer Homepage www.obergerlafingen.ch zum Herunterladen zur Verfügung.

Ergänzend zu den Gemeinderatsunterlagen verweisen wir zu den einzelnen Geschäften auf die nachstehenden Erläuterungen.

Gerne hoffen wir, Sie an der Versammlung mit anschliessendem Apéro persönlich begrüßen zu dürfen.

Traktandum 1

Fusion Zweckverbände Familien- und Mütterberatung Wasseramt und Bucheggberg

In der Amtei Bucheggberg-Wasseramt gibt es zwei Zweckverbände, welche die Familienberatung sicherstellen, nämlich den Zweckverband Wasseramt und den sich mit den gleichen Aufgaben befassenden Verband des Bucheggbergs. Rein faktisch und organisatorisch werden die beiden Verbände jedoch bereits seit längerer Zeit gemeinsam geführt, erstellen jedoch noch separat je eine Jahresrechnung. Mit Eingabe an die Gemeinden vom 28. Juni 2019 beantragen die beiden Verbände nun die Fusion. Die Unterlagen sind durch drei Gemeindepräsidenten, nämlich durch Bernhard Jöhr, Messen, Stefan Hug, Biberist, und Bruno Meier, Etziken, vorgeprüft worden.

Die neuen Verbandsstatuten beinhalten keine wesentlichen Änderungen. Eine angeschlossene Gemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten, wobei die Gemeinden bis zu einer Grösse von 3'000 Einwohnern über eine Delegiertenstimme verfügen, bis zu 7'000 Einwohner über zwei Delegiertenstimmen, ab 7'000 Einwohner über drei Delegiertenstimmen. Dem Grundsatz nach ändert sich somit für die Einwohnergemeinde Obergerlafingen nichts, insbesondere ist an der Zweckbestimmung der Familien-, Mütter- und Väterberatung gemäss § 26 des Sozialgesetzes nichts geändert worden. Der neue Zweckverband soll Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW) heissen, was naheliegt.

Traktandum 2

Fusion Sozialregionen Wasseramt Süd und Wasseramt Ost

Die beiden Sozialregionen Wasseramt Süd und Ost haben im 2017 Fusionsgespräche aufgenommen, namentlich um mit einer Zusammenlegung der beiden Regionen personell flexibler zu werden.

Die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie kommt zum Schluss, dass mit einer Fusion die Kosten je Dienstleistungseinheit insgesamt gesenkt werden, die Dienstleistungsqualität verbessert, die Arbeitssituation für das Personal einheitlich und attraktiv gestaltet und auch die Rekrutierung für die Sozialdienste (welche oft schwierig ist) können erleichtert werden.

Der neue Zusammenarbeitsvertrag

Derendingen übernimmt als Leitgemeinde für die anderen beteiligten Gemeinden die Führung der Sozialregion, also namentlich des regionalen Sozialdienstes, des regionalen Arbeitsamtes, der AHV-Zweigstelle, der regionalen Stelle für das Asylwesen sowie der regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Damit wird keine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen. Die beteiligten Gemeinden delegieren ihre Kompetenzen an die Leitgemeinde. Die Leitgemeinde stellt somit sämtliches Personal der Sozialregion an, erbringt im Namen und Auftrag der Sozialregion Wasseramt Dienstleistungen im Bereich des Personal- und Finanzwesens, trägt die Haftung und beschliesst das Budget und die Rechnung der regionalisierten Aufgabe. Die übrigen Vertrags-

gemeinden beschliessen ihre Betriebskosten- oder Investitionskostenbeiträge an die Leitgemeinde.

Steuerung

Die Steuerung der Aufgabe erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeorgane der Leitgemeinde Derendingen. Dabei sieht der Zusammenarbeitsvertrag die Schaffung eines gemeinsamen Leitorgans, nämlich der gemeinsamen Sozialkommission der Vertragsgemeinden, vor, über welches die Mitsprache der beteiligten Gemeinden erfolgt. Die Sozialkommission übernimmt die organisatorische und fachliche Aufsicht zuhanden des Gemeinderates der Leitgemeinde und bereitet die strategische Ausrichtung im Namen der beteiligten Gemeinden vor. Die Kommission stellt jeweils den Antrag für das Budget und die Jahresrechnung, welche durch die Leitgemeinde beschlossen werden. Zudem erlässt die Kommission das Reglement über die Aufgaben des Sozialdienstes.

Der Sozialdienst übernimmt die fachliche und administrative Führung und Überwachung aller Sozialhilfefälle (einschliesslich Asyl) und besorgt nach Massgabe des Lastenausgleichs die Abrechnung mit dem Kanton.

Finanzierung

In der laufenden Rechnung der Sozialregion muss klar unterschieden werden zwischen Sozialhilfekosten und Betriebskosten.

Die Sozialhilfekosten werden, wie bereits üblich, auch weiterhin über den Lastenausgleich von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.

Die bestehenden Sozialdienste in Gerlafingen und Derendingen werden einstweilen an den bestehenden Standorten weiterbetrieben. Mittelfristig sollen die beiden Standorte jedoch zusammengelegt werden. Die anfallenden Betriebskosten (Gehälter, Kosten für Infrastruktur, Sachaufwand etc.) der beiden Sozialdienste werden auf die Gemeinden aufgeteilt, welche die Dienstleistungen des jeweiligen Sozialdienstes in Anspruch nehmen (im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen). Es ist also damit zu rechnen, dass sich die Betriebskosten der Sozialdienste im selben Rahmen bewegen werden wie in der Vergangenheit.

Abgesehen von der Vergrösserung der Region ergibt sich zum bestehenden Modell mit der Leitgemeinde Gerlafingen keine wesentliche Änderung. Die übrigen Anschlussgemeinden der Sozialregion Wasseramt Süd (mit Sitz in Gerlafingen) haben der Fusion mit Derendingen bereits alle zugestimmt.

Traktandum 3

Verpflichtungskredit: Ersatz Werkleitungen (Wasserleitung) in der Hauptstrasse

Der Kanton Solothurn will den Deckbelag in der Hauptstrasse in Obergerlafingen im Abschnitt Abzweigung Recherswilstrasse bis zum Dorfeinde Richtung Koppigen ersetzen. Diese Arbeiten werden durch das Kreisbauamt I des Kantons geplant und begleitet.

Da die bestehenden Gussleitungen der Wasserversorgung an der Hauptstrasse mehrere Bruchstellen aufweisen und die Leitungen mit rund 60 Betriebsjahren schon relativ alt sind, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die bestehende Leitung in den Abschnitten Einmündung Längackerstrasse bis Schulhausstrasse und Gebäude Nr. 86 bis zum Gebäude Nr. 35 zu ersetzen. Der Abschnitt zwischen der Schulhausstrasse und dem Hydranten Nr. 76 wurde im Jahr 2004 bereits ersetzt.

- Einmündung Längackerstrasse bis Einmündung Schulhausstrasse:
Länge von 140 m;
- Ab Gebäude Hauptstrasse Nr. 86 bis Einmündung Ahornstrasse:
Länge von 570 m.



Der Gemeindeversammlung wird für dieses Projekt, das im 2020 vollumfänglich umgesetzt werden soll, ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 870'000.-- beantragt.

Der Verkehr wird während den Bauarbeiten (voraussichtliche Dauer ca. 6 Monate, Start im April 2020) mit einer Lichtsignalanlage mit Busbevorzugung an der Baustelle vorbeigeführt. Während dem Belageinbau wird der Verkehr teilweise mit einem Verkehrsdienst geregelt.

Traktandum 4

Verpflichtungskredit: Feuerwehr Tanklöschfahrzeug

Der Feuerwehrrat beantragt den Gemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 195'000.-- für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges. Das bestehende Fahrzeug ist 1993 beschafft worden. Altersentsprechend sind in den letzten fünf Jahren Fr. 75'000.-- für Servicearbeiten und unplanmässige Reparaturen aufgewendet worden, was den Ersatz des Fahrzeuges sicher notwendig macht. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) hat die Initiative zur Durchführung einer Sammelbestellung ergriffen und die Submission für insgesamt zwölf Fahrzeuge durchgeführt. Unter diesen Voraussetzungen bezahlt die Solothurnische Gebäudeversicherung ihren Beitrag an die Beschaffungskosten direkt an den Hersteller, weshalb das Fahrzeug die Feuerwehr auf Fr. 185'000.-- zu stehen kommt, welches auf die individuellen Bedürfnisse nachzurüsten ist, insbesondere bezüglich der Fahrschulfähigkeit, weshalb von einem Kredit in der Höhe von Fr. 195'000.-- auszugehen ist. Vertreter der Feuerwehr waren in das Submissionsverfahren eingebunden, weshalb die Feuerwehrkommission und der Feuerwehrrat mit der vorgeschlagenen Beschaffung einverstanden sind.

Bei einem Gesamtkredit in der Höhe von Fr. 195'000.-- entfällt gestützt auf das Verhältnis der Bevölkerungszahlen per 31. Dezember 2018 auf Obergerlafingen ein Anteil von 18 % (Einwohner Gerlafingen: 5'259; Einwohner Obergerlafingen: 1'179), ausmachend einen Betrag von Fr. 35'100.--. Davon werden im 2020 zwei Drittel fällig, also Fr. 23'815.--, die Restanz in der Höhe von Fr. 11'285.-- im 2021.

Traktandum 5 Budget 2020

5.1. Generelles, Finanzplan

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Budgets 2020 mit einem Gesamtaufwand von Fr. 4'879'220.--, einem Gesamtertrag von Fr. 4'544'797.-- und einem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 334'423.--.

Der budgetierte Selbstfinanzierungsanteil aus der Erfolgsrechnung (cash flow) beläuft sich auf Fr. 15'103.--.

Bei den vorgesehenen Nettoinvestitionen von Fr. 995'815.-- ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 980'712.--, bei einem Selbstfinanzierungsgrad von 1.52%.

Im Budget 2020 nicht berücksichtigt sind allfällige Auswirkungen aus der STAF II-Vorlage (Umsetzung der Unternehmenssteuerreform und der AHV-Finanzierung 2020), da der Kanton zum einen erst im 2020 über die Vorlage beschliessen wird und da zum anderen die Auswirkungen auf das Fiskaljahr 2020 nur sehr abschätzbar sind.

5.2. Investitionsrechnung

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Budgets der Investitionsrechnung 2020. Die Investitionsausgaben belaufen sich auf Fr. 1'035'815.--, die Investitionseinnahmen auf Fr. 40'000.--, was eine Nettoinvestition von Fr. 995'815.-- ergibt.

5.3. Erfolgsrechnung

Der Aufwandüberschuss beläuft sich wie erwähnt auf Fr. 334'423.--.

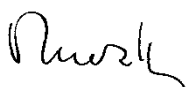
Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

- Wasserversorgung:	Aufwandüberschuss	Fr. -40'169.--
- Abwasserentsorgung:	Ertragsüberschuss	Fr. 110'323.--
- Kehrrichtentsorgung:	Aufwandüberschuss	Fr. -13'180.--

5.4. Festsetzung Steuerfuss 2020

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuersatz pro 2020 für natürliche Personen von 105 % auf 110% der Staatssteuer und für juristische Personen von 105 % auf 115% der Staatssteuer festzulegen.

Obergerlafingen, 28. November 2019
Namens des Gemeinderates:



Beat Muralt
Gemeindepräsident



Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin



Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates Nr. 25

Sitzung vom 23.10.2019

**132 Soziales: Fusion Zweckverbände Familien- und Mütterberatung
Wasseramt und Bucheggberg**

Aktenzeichen: 5450-19.0856

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Fusion der beiden Zweckverbände Familien-, Mütter- und Väterberatung der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt zum Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Wasseramt und Bucheggberg zuzustimmen und Statuten sowie Fusionsvertrag in der vorliegenden Fassung vom 30. September 2019 zu genehmigen.

Obergerlafingen, 7. November 2019

Einwohnergemeinderat Obergerlafingen

Beat Muralt
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Wasseramt-Bucheggberg, c/o SD Wasseramt Süd, Frau Vreni Müller, Kriegstettenstrasse 45, 4563 Gerlafingen (vreni.mueller@gerlafingen.ch), nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung

Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)

Kommentar zum Fusionsvertrag und zu den Statuten

Vorbemerkung

Nachstehend werden die vorgenommenen Änderungen gegenüber den Vernehmlassungsentwürfen kommentiert. Die Änderungen haben sich aus den Stellungnahmen der Gemeinden und des Amtes für Gemeinden ergeben. Ebenso werden nicht vorgenommene Änderungsvorschläge begründet und Fragestellungen beantwortet.

Fusionsvertrag und Statuten

Name

Verschiedentlich wurde eine Vereinfachung des Namens vorgeschlagen (Zweckverband Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt). Da die Familienberatung einerseits und die Mütter- und Väterberatung andererseits zwei völlig verschiedene Aufgabenbereiche sind, welche von unterschiedlichen Beratungsstellen mit unterschiedlichen Fachpersonen wahrgenommen werden, kann die Bezeichnung „Familienberatung“ nicht als Oberbegriff verwendet werden. Es wird Wert darauf gelegt, dass im Namen alle Zweige des Zweckverbandes erwähnt werden.

Sitz (Statuten § 1 Abs.2 und Fusionsvertrag Aufzählung der Vertragsparteien)

Es muss ein personenunabhängiger Sitz festgelegt werden. Gerlafingen als Sitz des bisherigen Zweckverbandes wird beibehalten.

Fusionsvertrag

Präzisierungen in Ziff. 3 (Streichung der Klammerbemerkung; die eigentliche Gründung erfolgt an den Gemeindeversammlungen) und Ziff. 6 (Aufzählung der Gesetzesartikel).

Statuten

§ 3 Abs. 1 und 2

Grundsätzlich haben die Statuten die angeschlossenen Gemeinden zu nennen. Gemäss AGEM ist eine Aufzählung der Gemeinden jedoch nur dann nötig, wenn nicht alle EG der beiden Bezirke dem Zweckverband beitreten, d.h. den Fusionsvertrag genehmigen.

Da die Aufnahme eines neuen Mitglieds eine Statutenänderung bedingt, steht sie unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

§ 5 Abs. 2

Neue Formulierung gemäss Gemeindegesetz § 175 Abs. 4.

§ 7 Abs. 2

Gemäss AGEM bedeutet eine ausbleibende Antwort Ablehnung.

§ 10 lit. e

Die Behördenmitglieder und Angestellten sind gemäss Gemeindegesetz § 171 lit. c Organe des Zweckverbandes.

Behördenmitglieder sind die Delegierten und die Mitglieder von Vorstand und RPK.

§ 11 Abs. 2 lit. b

Ergänzung „Gemeinderäte“.

§ 13 Abs.1 Ziff. 5 und 7

Beschlussfassung anstatt Genehmigung.

Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden analog § 3 Abs. 2.

§ 13 Abs. 2

Frist neu bis 31. Juli des Vorjahres.

§ 16 Abs. 1

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.

§ 18 Abs. 2 Ziff. 10

Keine Reduktion der Kompetenz für einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft, da zum Beispiel bei einem Personalausfall rasch einmal die Obergrenze erreicht wird. Die Kompetenz für einmalige und wiederkehrende Ausgaben wird jedoch neu pro Jahr limitiert.

§ 26 Abs. 2

Neue Formulierung gemäss AGEM.

§ 29

Streichung Gründungsversammlung (siehe Kommentar zum Fusionsvertrag Ziff. 3).

16.09.2019

Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)

(Definitive Version 11.09.2019)

FUSIONSVERTRAG

zwischen dem

Verband Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg, mit Sitz am Wohnsitz des Präsidiums, als übertragender Verein

und dem

Zweckverband für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt, mit Sitz in Gerlafingen, als übertragender Zweckverband

und dem

Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt, mit künftigem Sitz in Gerlafingen, als übernehmender Zweckverband

Vorbemerkungen

Der Verband Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er hat die Beratung von Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern und die allgemeine Beratung sowie Betreuung von Familien, Jugendlichen und Erwachsenen zum Zweck.

Der Zweckverband für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäss §§ 166 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn. Er bezweckt die Beratung und Betreuung von Familien und Einzelpersonen sowie Müttern, Vätern bzw. Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern.

Der sich in Gründung befindende Zweckverband für die Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW) wird ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäss §§ 166 ff Gemeindegesetz sein und durch die Fusion der beiden vorgenannten Körperschaften deren Aktivitäten zusammen- und weiterführen.

Die Eigenkapitaldifferenz pro Einwohner gemäss Ziff. 2 des Fusionsvertrages beträgt per 31. Dezember 2018 CHF -.30 zu Gunsten des Verbands Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Fusion

Der Verband Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg und der Zweckverband für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt schliessen sich zum neuen Zweckverband Familien, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW) zusammen (Kombinationsfusion). Sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten der beiden Körperschaften gehen durch Universalsukzession auf den neuen Zweckverband über.

2. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der von den Rechnungsprüfungsorganen geprüften Bilanzen der beiden fusionierenden Körperschaften per 31. Dezember 2019, welche an der ersten Delegiertenversammlung nach der Gründung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Falle eines unterschiedlichen Eigenkapitals pro Einwohner (ohne zweckgebundene Spendenfonds) der beiden fusionierenden Körperschaften findet eine Ausgleichszahlung statt, sofern die Differenz pro Einwohner CHF -.50 übersteigt.

3. Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages

Ab dem 1. Januar 2020 gelten die Handlungen der fusionierenden Körperschaften als für Rechnung des Zweckverbandes FMV-BW vorgenommen.

4. Übergang der Mitgliedschaft

Mit der Fusion gehen die Mitgliedschaften von den bisherigen Körperschaften automatisch auf den Zweckverband FMV-BW über.

Die Mitglieder der übertragenden Körperschaften können innerhalb von zwei Monaten nach dem Fusionsbeschluss ohne weiteres aus dem neuen Zweckverband austreten. Der Austritt gilt rückwirkend auf das Datum des Fusionsbeschlusses (Art. 19 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003). Es besteht kein Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Vermögen.

Nach Ablauf der Zweimonatsfrist gilt die statutarische Austrittsregelung.

5. Besondere Vorteile

Im Rahmen der Fusion werden den Vorstandsmitgliedern und anderen Leitungs- und Verwaltungsorganen der Parteien keinerlei besondere Vorteile gewährt.

6. Zustimmung

Gemäss Art. 99 und Art. 100 Fusionsgesetz sowie in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 lit. e Fusionsgesetz muss dieser Vertrag nach der Genehmigung durch die Vorstände der fusionierenden Körperschaften der Generalversammlung bzw. der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Er bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der jeweils anwesenden Mitglieder.

7. Rechtswirksamkeit der Fusion

Dieser Fusionsvertrag und die Rechtswirksamkeit der Fusion stehen unter der aufschiebenden Bedingung der rechtsgültigen Gründung des Zweckverbandes FMV-BW.

8. Kosten

Allfällige fusionsbedingte Kosten trägt der übernehmende Zweckverband.

9. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in drei Exemplaren unterzeichnet. Eine Kopie des unterzeichneten Fusionsvertrages geht an alle Mitgliedgemeinden.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Fusionsvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Solothurn zuständig.

Gerlafingen, den

Für den Vorstand des Verbandes Familien- und Mütterberatung im Bezirk Bucheggberg

Für den Vorstand des Zweckverbandes für die Familien- und Mütterberatung im Bezirk Wasseramt

Für den Vorstand des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)

Statuten Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)

(Definitive Version 11.09.2019)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (nachstehend FMV-BW genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; nachstehend Gemeindegesetz genannt).

²Der FMV-BW hat seinen Sitz in Gerlafingen.

§ 2 Zweck

¹Der FMV-BW bezweckt die Führung der Familien-, Mütter- und Väterberatungsstellen Bucheggberg-Wasseramt. Damit erfüllt er den Auftrag gemäss § 26 Abs. 1 lit. a des solothurnischen Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; nachstehend Sozialgesetz genannt) für die Sozialregionen im Bucheggberg und Wasseramt und für die angeschlossenen Verbandsgemeinden.

²Der FMV-BW kann im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten externe Aufträge gegen Entschädigung übernehmen und ausführen.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Dem FMV-BW gehören im Zeitpunkt der Gründung sämtliche Einwohnergemeinden bzw. Gemeinden der Bezirke Bucheggberg (8 Gemeinden) und Wasseramt (19 Gemeinden) an.

²Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Aufnahmebedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden im Sinne von § 6 der Statuten.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen des FMV-BW erfolgen auf dem Korrespondenzweg oder mittels Publikation im Amtsanzeiger Bucheggberg-Wasseramt.

II. Organisation

1. Verbandsgemeinden

§ 5 Delegierte; Mehrfachstimmrecht

¹Die Verbandsgemeinden wählen für jeweils eine vierjährige Amtsperiode ihren oder ihre Delegierten. Sie verfügen bis 3'000 Einwohner über eine Delegiertenstimme, von 3'001 bis 7'000 Einwohner über zwei Delegiertenstimmen und ab 7'001 Einwohner über drei Delegiertenstimmen. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bestimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

²Eine Delegierte oder ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

³Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der gewählten Delegierten dem Sekretariat des FMV-BW schriftlich mit.

⁴Die Delegierten werden durch die Verbandsgemeinden nach deren Gehaltsordnung entschädigt.

§ 6 Sachgeschäfte

¹Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

1. Beschlussfassung über die Statuten
2. Statutenänderungen, die
 - a. den Aufgabenkreis des FMV-BW betreffen;
 - b. für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung von über 20% zur Folge haben;
 - c. die Delegiertenstimmen verändern;
 - d. die Austrittsbedingungen erschweren;
3. Übrige Statutenänderungen;
4. Auflösung des Verbandes;
5. Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche das fakultative Referendum gemäss § 9 ergriffen worden ist.

²Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss Ziff. 2 und Ziff. 4 (vorbehältlich § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Für die übrigen Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen, erforderlich.

§ 7 Verfahren

¹Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 6 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert neun Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Sekretariat des FMV-BW durch Zustellung eines Protokollauszuges zu melden.

²Erfolgt keine fristgerechte Behandlung, so gilt dies als Ablehnung.

§ 8 Initiative der Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von mindestens fünf Verbandsgemeinden können dem Sekretariat des FMV-BW eine Initiative gemäss §§ 77 ff Gemeindegesetz einreichen.

§ 9 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von fünf Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und § 6 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

²Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 Gemeindegesetz).

2. Organe des FMV-BW

§ 10 Organe

¹Die Organe des FMV-BW sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Verwaltung (Sekretariat; Finanzverwaltung);
- d. die Rechnungsprüfungskommission oder externe Revisionsstelle;
- e. Behördenmitglieder und Angestellte.

²Die Amtsperiode von Vorstand und Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der kantonalen und kommunalen Behörden. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode. Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest. Im Falle der Wahl einer externen Revisionsstelle beträgt deren Amtsdauer zwei Jahre.

a. Delegiertenversammlung

§ 11 Einberufung

¹Jährlich finden in der Regel zwei ordentliche Delegiertenversammlungen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget und weitere Geschäfte gemäss § 13 statt. Sie werden vom Präsidium oder Vizepräsidium des Vorstandes einberufen. Die Einladung samt Traktanden und Beschlussfassungsunterlagen hat mindestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form zu erfolgen.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder auf Verlangen der Gemeinderäte von mindestens fünf Verbandsgemeinden;
- c. auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

³Die Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat analog derjenigen zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Sie muss innert 60 Tagen seit

der Einreichung des Begehrens bzw. dem Erlass der Anordnung erfolgen. Der Einladung ist das unterzeichnete Begehren bzw. die Anordnung beizulegen.

§ 12 Leitung und Verfahren

¹Das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Es nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmengleichheit in Sachfragen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

²Jede(r) Delegierte hat gemäss § 5 eine oder mehrere Stimmen.

³Die Delegierten haben die Instruktionen ihrer Verbandsgemeinden zu befolgen und Bericht zu erstatten.

⁴Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche gleichzeitig über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen, anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen und der vertretenen Verbandsgemeinden (doppeltes Mehr). Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff).

⁵Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von Präsidium und Protokollführer(in) unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt.

§ 13 Aufgaben

¹Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidiums und von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission bzw. Wahl einer externen Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
4. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Beratungsstellen;
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung gestützt auf den Revisionsbericht;
6. Beschlussfassung über das Budget und die Verbandsbeiträge;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und der Aufnahmebedingungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden im Sinne von § 6 der Statuten;
8. Beschlussfassung über rechtsetzende Reglemente einschliesslich Dienst- und Gehaltsordnung;
9. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
10. Beschlussfassung über Anträge der Verbandsgemeinden; diese sind 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begründung beim Sekretariat einzureichen;
11. Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen gemäss §§ 81 ff Gemeindegesetz, wobei die Frist gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr beträgt;
12. Beschlussfassung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden in allen Angelegenheiten, welche gemäss § 6 in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen.

²Das jährliche Budget ist den Verbandsgemeinden bis 31. Juli des Vorjahres einzureichen.

b. Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Drei Mitglieder werden von den Sozialregionen und zwei Mitglieder von den Gemeindepräsidien-Konferenzen der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt zur Wahl vorgeschlagen.

²Die Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 15 Konstituierung

¹Der Vorstand entscheidet über die Bildung und die Zuteilung von Ressorts. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 16 Einberufung

¹Der Vorstand wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Mit der Einladung sind die Traktanden und die Beschlussfassungsunterlagen in der Regel fünf Tage im Voraus zu verschicken.

²Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Verfahren und Abstimmung richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 34 ff).

§ 18 Aufgaben

¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in diesen Statuten, im Gemeindegesetz oder in anderen Gesetzen nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Behörde zugewiesen sind. Er vertritt den FMV-BW gegen aussen.

²Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Beschlussfassung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung in allen Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
2. Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
3. Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung;
4. Verkehr mit kantonalen und kommunalen Ämtern und Behörden;
5. Anstellung und Führung des Personals nach Massgabe der Dienst- und Gehaltsordnung;
6. Festlegung der Aufgabengebiete der Beratungsstellen und Erlass der entsprechenden Funktionsbeschreibungen;
7. Entgegennahme der Berichterstattungen der Beratungsstellen;

8. Erlass einer Unterschriftenregelung;
9. Abschluss von Verträgen und der notwendigen Versicherungen;
10. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 20'000.--, höchstens aber Fr. 50'000.-- pro Jahr sowie nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 4'000.--, höchstens aber Fr. 20'000.-- pro Jahr;
11. Laufende Information der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten.

c. Verwaltung

§ 19 Sekretariat und Finanzverwaltung

¹Der Vorstand bestellt die Verwaltung bestehend aus dem Sekretariat und der Finanzverwaltung. Die Verwaltung arbeitet grundsätzlich im Anstellungsverhältnis. Der Vorstand kann die Finanzverwaltung ganz oder teilweise im Mandat an eine externe Fachstelle übertragen.

²Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung sowie die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung sind in den vom Vorstand erlassenen Funktionsbeschreibungen geregelt.

d. Rechnungsprüfungskommission bzw. externe Revisionsstelle

§ 20 Zusammensetzung und Wahl; Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern. Diese sind vorzugsweise Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde und dürfen keinem anderen Organ gemäss § 10 angehören. Bezüglich Befähigung gilt § 103 des Gemeindegesetzes. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

²Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Das Mandat wird jeweils für zwei Jahre erteilt. Eine Mandaterneuerung ist unbeschränkt möglich.

³Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen. Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und macht bei Bedarf Verbesserungsvorschläge.

III. Finanzielles

§ 21 Kostentragung

¹Die Aufwendungen für die Verbandstätigkeit werden wie folgt finanziert:

- a. aus den Beiträgen der Verbandsgemeinden gemäss Abs. 2 hiernach;
- b. aus den Zinserträgen;

- c. aus Spenden und freiwilligen Beiträgen;
- d. aus Einnahmen für externe Dienstleistungen.

²Die Verbandsgemeinden bezahlen jährlich einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Betrag pro Kopf der Bevölkerung. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Statistik am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 22 Haftung

Der FMV-BW haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 21 Abs. 2 Nachzahlungen zu leisten. Eine Solidarhaftung unter den Verbandsgemeinden ist ausgeschlossen.

IV. Austritt; Auflösung

§ 23 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden finanziellen Verpflichtungen des FMV-BW entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach dem Austritt zur Zahlung fällig. Er ist ausschliesslich für die Schuldentilgung zu verwenden.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 24 Auflösung

¹Die Auflösung des FMV-BW ist unter Einhaltung einer einjährigen Übergangsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie richtet sich nach § 183 Gemeindegesetz.

²Ein nach Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des FMV-BW verbleibendes Vermögen wird, vorbehältlich eines anders lautenden einstimmigen Beschlusses aller Verbandsgemeinden, gemäss der in § 21 Abs. 2 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

V. Rechtsschutz

§ 25 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem FMV-BW und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 26 Beschwerden

¹Gegen Beschlüsse von Angestellten des FMV-BW kann beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über die Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

³Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Eröffnung des Beschlusses.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die einschlägigen Gesetze des Kantons Solothurn, insbesondere das Gemeindegesetz und das Sozialgesetz.

§ 28 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen

Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden den Vorrang.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Gerlafingen den

Präsidium:

Vizepräsidium:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am:



Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates Nr. 23

Sitzung vom 21.08.2019

93 Soziales: Fusion Sozialregionen Wasseramt Süd und Wasseramt Ost

Aktenzeichen: 5726-18.0770.5

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Vertragsentwurf sowie den schriftlichen Erläuterungen der vorberatenden Arbeitsgruppe Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf des Zusammenarbeitsvertrages über den Zusammenschluss der beiden Sozialregionen Wasseramt Süd und Wasseramt Ost und stimmt damit der Aufhebung des Zusammenarbeitsvertrages Sozialregion Wasseramt Süd per den 31. Dezember 2019 zu.
3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Zusammenarbeitsvertrag über den Zusammenschluss der beiden Sozialregionen Wasseramt Süd und Wasseramt Ost zu genehmigen und Gemeindepräsident und Gemeindegemeinschafterin zu ermächtigen, den Vertrag auf der Basis des Entwurfes vom April 2019 zu unterzeichnen.

Obergerlafingen, 9. September 2019

Einwohnergemeinderat Obergerlafingen

Beat Muralt
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum
Gemeindegemeinschafterin

Verteiler:

- Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Derendingen und Gerlafingen
- Sozialregion Wasseramt Süd
- Gemeindeversammlung

Zusammenarbeitsvertrag

Sozialregion Wasseramt

gültig per 01.01.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Gerlafingen, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Rechterswil und Subingen bilden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemeinsam die Sozialregion Wasseramt mit dem Regionalen Sozialdienst als Dienstleistungserbringer.

Art. 2 Hauptaufgaben

1. Im Sinne von § 164 lit. b des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 27 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) erbringt die Sozialregion Wasseramt folgende Dienstleistungen:
 - a) Führen eines regionalen Sozialdienstes;
 - b) Führen eines regionalen Arbeitsamtes;
 - c) Führen der AHV-Zweigstelle für die Einwohnergemeinden Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Rechterswil und Subingen;
 - d) Führen einer regionalen Stelle für das Asylwesen;
 - e) Führen einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
2. Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, sichert die Dienstleistungserbringerin den Vollzug in den genannten Bereichen und bietet den Einwohnern, sowie den Schulen der angeschlossenen Einwohnergemeinden Beratung und Unterstützung.
3. Die Dienstleistungserbringerin kann im Auftrag einer oder mehrerer Vertragsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial-, Gesundheits- und Asylwesen erbringen oder durch Dritte erledigen lassen, sofern:
 - a) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind;
 - b) das Leitorgan in Absprache mit den zuständigen Organen der Leitgemeinde einverstanden ist;
 - c) die Finanzierung und die personellen Ressourcen gesichert sind.

II. Organisation

Art. 3 Leitgemeinde

1. Die Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Derendingen. Sie stellt gegen ortsübliche Miete die Infrastruktur zur Verfügung und ist für die Anstellung des Personals verantwortlich. Es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Derendingen.
2. Für die Anstellung der Leitung des Sozialdienstes unterbreitet das Leitorgan dem Gemeinderat einen Wahlvorschlag.
3. Für die Anstellung von Personal unterbreitet die Leitung des Sozialdienstes dem Gemeindepräsidium einen Wahlvorschlag.

Art. 4 Organe

Die Organe der Sozialregion Wasseramt sind:

- a) Leitorgan;
- b) Regionaler Sozialdienst.

Art. 5 Leitorgan

1. Die beteiligten Einwohnergemeinden bilden das gemeinsame Leitorgan der Sozialregion Wasseramt. Das Leitorgan ist die gemeinsame Sozialkommission der Vertragsgemeinden.
2. Jede Einwohnergemeinde bestimmt ein Mitglied, welches die Verbindung zwischen der Einwohnergemeinde und der Sozialregion Wasseramt sicherstellt. Diese Person gehört in der Regel dem Gemeinderat der betreffenden Einwohnergemeinde an und verfügt nach Möglichkeit über entsprechende Fachkompetenz.
3. Der Leitgemeinde steht bei der Besetzung des Präsidiums des Leitorgans ein Vorrecht zu. Im Übrigen konstituiert sich das Leitorgan selbst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Leitorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Das Leitorgan übernimmt für sämtliche Mitgliedsgemeinden alle Aufgaben nach dem Zivilgesetzbuch und dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn, soweit diese in der vorliegenden Vereinbarung nicht auf den regionalen Sozialdienst Wasseramt übertragen werden.
5. Nach Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.
6. Das Leitorgan hat folgende Kompetenzen:
 - a) beschliesst die Leistungsvereinbarung mit der Leitgemeinde;
 - b) kontrolliert deren Einhaltung;
 - c) legt strategische Vorgaben fest;
 - d) stellt der Leitgemeinde Anträge, bspw. zur Schaffung neuer Stellen;
 - e) berät den Finanzplan, das Budget und die Rechnung zuhanden der Leitgemeinde. Das Leitorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zu Geschäftsführung;
 - f) jährliche Bestimmung der durch die einzelnen Einwohnergemeinden aufzunehmenden Zahl von Asylsuchenden nach Massgabe der Einwohnerzahl;
 - g) entscheidet über den Beitritt weiterer Gemeinden zur AHV-Zweigstelle;
 - h) beschliesst den Informationsfluss;
 - i) beschliesst die Kompetenzordnungen für die Sozialen Dienste;
 - j) der Entscheid im Einzelfall, ob und mit welchen Auflagen eine Sozialhilfeleistung gewährt wird, wird vom Leitorgan an den regionalen Sozialdienst delegiert.
7. Die Leitung des Sozialdienstes hat im Leitorgan und in allfälligen Ausschüssen eine beratende Stimme und stellt das Sekretariat sicher.
8. Die Leitung des Sozialdienstes orientiert das Leitorgan halbjährlich über die zahlenmässige Entwicklung und über bevorstehende Änderungen. Das Präsidium des Leitorgans wird fortlaufend über wichtige Themen informiert.

Art. 6 Regionaler Sozialdienst

1. Die Leitung des Sozialdienstes ist fachlich dem Leitorgan, administrativ und personalrechtlich der Einwohnergemeinde Derendingen unterstellt.
2. Der Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung einer Anlaufstelle (Intake) gemäss § 48 Sozialgesetz;
 - b) im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz: Aufgaben der Sozialregion nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen; Führung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandate;
 - c) im Bereich Asylwesen: Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe; Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Betreuung in den Vertragsgemeinden. Die Betreuungspersonen arbeiten im Auftrag und in der Verantwortung des regionalen Sozialdienstes. Gewährleistung von Unterkünften in Einwohnergemeinden, die von sich aus keine solchen bereitstellen (Ersatzvornahme).
3. Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten eingekauft und/oder an Dritte verkauft werden.

III. Finanzen

Art. 7 Finanzierung

1. Die hilfebedürftigen Personen sind Einwohnerinnen und Einwohner derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz haben gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1). Die entsprechenden Sozialhilfekosten werden der betreffenden Vertragsgemeinde belastet und über den Lastenausgleich abgerechnet.
2. Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.
3. Die Betriebskosten (Gehälter, Kosten für Infrastruktur, Sachaufwand, etc.) werden nach Abzug der Pauschalen gemäss § 38 der Sozialverordnung im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend ist die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
4. Die Mitglieder des Leitorgans werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt. Zulasten der Leitgemeinde geht die Entschädigung für das Präsidium des Leitorgans gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Derendingen.

Art. 8 Rechnungsführung

1. Die Rechnung der Sozialregion Wasseramt ist durch die Leitgemeinde im Rahmen einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung zu führen und zu beschliessen. Die übrigen beteiligten Gemeinden beschliessen ihren Betriebskostenanteil.
2. Das Budget der Sozialregion Wasseramt ist den Gemeinden vom Leitorgan bis spätestens 15. September zu unterbreiten. Das Budget ist von der Leitgemeinde gesamthaft zu beschliessen, die übrigen beteiligten Gemeinden beschliessen ihren Betriebskostenanteil.
3. Im Voranschlag sind die Kosten für die Infrastruktur sowie das Total der Stellenprozente gemäss § 39 der Sozialverordnung auszuweisen.

Art. 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gegen Entschädigung durch die RPK der Einwohnergemeinde Derendingen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Der Eintritt neuer Gemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
3. Der Austritt einer Gemeinde aus diesem Vertrag ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch die betreffende Gemeindeversammlung beschlossen werden.
4. Die Kündigung hat bis zum 31. Dezember des dem Austritt vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

1. Die bestehenden Sozialdienste in Gerlafingen und Derendingen werden einstweilen an den bestehenden Standorten weiterbetrieben.
2. Für das Personal der Einwohnergemeinde Gerlafingen gilt die Besitzstandsgarantie.
3. Die anfallenden Betriebskosten der beiden Sozialdienste werden auf die Gemeinden aufgeteilt, welche die Dienstleistungen des jeweiligen Sozialdienstes in Anspruch nehmen (im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen).
4. Auf Antrag des Leitorgans befindet die Leitgemeinde über die Standorte und Vorschlagszahlen der dauerhaften operativen Tätigkeiten gemäss Art. 5.

Art. 12 Akteneinsicht

Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.

Art. 13 Beschwerden

1. Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes .
2. Für Rechtsstreitigkeiten bezüglich dieses Vertrages ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

Art. 14 Inkraftsetzung

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft für alle Einwohnergemeinden, deren Gemeindeversammlungen dem Vertrag zugestimmt haben (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, beziehungsweise das Departement des Innern).
2. Für die Vertragsgemeinden werden dadurch die folgenden Verträge per 31.12.2019 vollumfänglich ersetzt, bzw. aufgehoben:
 - a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Drei Höfe, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Rechterswil betreffend Bildung der Sozialregion Wasseramt Süd vom 01.01.2019;
 - b) öffentlicher Vertrag zwischen der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und den Einwohnergemeinden Bolken, Deitingen, Derendingen und Subingen betreffend die gemeinsame Führung einer Zweigstelle durch die Einwohnergemeinde Derendingen vom 01.01.2009.
3. Stimmen alle Vertragsgemeinden der bestehenden Sozialregion Wasseramt Ost dem neuen Zusammenarbeitsvertrag zu, wird der folgende Vertrag per 31.12.2019 vollumfänglich ersetzt, bzw. aufgehoben: Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Horriwil, Hüniken und Subingen betreffend die gemeinsame Führung eines regionalen Sozialdienstes, eines regionalen Arbeitsamtes, einer regionalen Stelle für das Asylwesen und einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 01.01.2013.



Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates Nr. 26

Sitzung vom 13.11.2019

150 UWEKO - Ersatz Werkleitungen (Wasserleitung) & Belagsanierung Hauptstrasse

Aktenzeichen: 6130-16.0395

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 870'000.-- für den Ersatz der Werkleitungen (Wasserleitung) in der Hauptstrasse zu bewilligen.
2. Die Beträge für den Ersatz der Wasserleitung sind ins Budget der Investitionsrechnung 2020 einzustellen.

Obergerlafingen, 3. Dezember 2019

Einwohnergemeinderat Obergerlafingen

Beat Muralt
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen
- Gemeindeversammlung Obergerlafingen



BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Kanton Solothurn
Gemeinde Obergerlafingen

Ersatz der Wasserleitung in der Hauptstrasse, Abschnitt Längackerstrasse bis Ahornstrasse

Ausführungsprojekt



Bericht mit Kostenvoranschlag

Auftraggeber

Einwohnergemeinde Obergerlafingen
Diego Bortignon
Umwelt- und Werkkommission
Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen

Verfasser

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
Sarah Hartmann
Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Tel. 032 671 22 45
E-Mail: sarah.hartmann@bsb-partner.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundlagen	4
4	Projektbeschreibung	5
4.1	Grundlagen Ausführungsprojekt	5
4.1.1	Planunterlagen	5
4.1.2	Normen, Gesetze und Richtlinien	5
4.2	Beschrieb Ersatz der Wasserleitung	5
4.2.1	Abschnitt Einmündung Längackerstrasse bis Einmündung Schulhausstrasse	5
4.2.2	Abschnitt Gebäude Nr. 86 bis Gebäude Nr. 35	6
4.3	Beschrieb Instandstellung Kantonsstrasse	6
4.4	Drittprojekte	6
4.4.1	Swisscom	6
4.4.2	AEK onyx AG	6
4.4.3	Gasversorgung	6
4.4.4	GA Weissenstein GmbH	6
4.5	Nutzungsvereinbarung	7
4.6	Verkehrsführung während den Bauarbeiten	8
5	Kostenvoranschlag	8
5.1	Kostenvoranschlag Ersatz Wasserleitung	8

1 Auftrag

Die Gemeinde Obergerlafingen hat die Firma BSB + Partner im September 2019 beauftragt, das Ausführungsprojekt für den Ersatz der Wasserleitung in der Hauptstrasse in den beiden Abschnitten «Einmündung Längackerstrasse bis Schulhausstrasse» und «Gebäude Nr. 86 bis zur Einmündung Ahornstrasse» zu erarbeiten.

2 Ausgangslage

Der Kanton Solothurn will den Deckbelag in der Hauptstrasse in Obergerlafingen im Abschnitt «Abzweigung Recherswilstrasse bis zum Dorfende Richtung Koppigen» ersetzen. Diese Arbeiten werden durch das Kreisbauamt I des Kantons geplant und begleitet. Die bestehenden Gussleitungen DN 150 mm und DN 125 mm in der Hauptstrasse weisen mehrere Bruchstellen auf. Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschieden, die bestehende Leitung in den Abschnitten «Einmündung Längackerstrasse bis Schulhausstrasse» und «Gebäude Nr. 86 bis zum Gebäude Nr. 35» zu ersetzen. Der Abschnitt zwischen der Schulhausstrasse und dem Hydranten Nr. 76 wurde im Jahr 2004 bereits ersetzt.

3 Grundlagen

- Rechtsgültiges Generelles Wasserversorgungsprojekt (genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 55 vom 13.01.1997)
- Startsitung mit Vertretern der Gemeinde vom 17.09.2019
- Einwohnergemeinde Obergerlafingen Werkkataster Wasser
- Einwohnergemeinde Obergerlafingen Werkkataster Kanalisation
- Swisscom AG, Biel, Werkleitungsplan
- AEK Energie AG, Solothurn, Werkleitungsplan Elektro
- GA Weissenstein GmbH, Solothurn, Werkleitungsplan
- Regio Energie Solothurn, Werkleitungsplan Gas

4 Projektbeschreibung

4.1 Grundlagen Ausführungsprojekt

4.1.1 Planunterlagen

Das Ausführungsprojekt umfasst folgende Pläne

- 3649/1 Situationsplan mit Normalprofil, Abschnitt Einmündung
Längackerstrasse bis Einmündung Schulhausstrasse 1:200
- 3649/2 Situationsplan mit Normalprofil, Gebäude Nr. 86 bis Gebäude Nr. 71 1:200
- 3649/3 Situationsplan mit Normalprofil, Gebäude Nr. 71 bis Gebäude Nr. 61 1:200
- 3649/4 Situationsplan mit Normalprofil, Gebäude Nr. 61 bis Gebäude Nr. 43 1:200
- 3649/5 Situationsplan mit Normalprofil, Gebäude Nr. 48 bis zur
Einmündung Ahornstrasse 1:200

4.1.2 Normen, Gesetze und Richtlinien

Es gelten die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw.

Insbesondere gelten:

- Das Regelwerk des SVGW's
- Die Richtlinien der solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)
- SIA 118
- SIA 205

4.2 Beschrieb Ersatz der Wasserleitung

4.2.1 Abschnitt «Einmündung Längackerstrasse bis Einmündung Schulhausstrasse»

Der Leitungersatz erfolgt ab der Einmündung Längackerstrasse bis südlich der Einmündung Schulhausstrasse. Der Anschluss erfolgt an die im Jahr 2004 gebaute Gussleitung. Die Länge der neuen Wasserleitung beträgt ca. 140 m. Die neue Wasserleitung wird innerhalb der Hauptstrasse mit dem notwendigen Abstand zu den übrigen Werkleitungen erstellt. In diesem Abschnitt wird kein Hydrant erneuert. Die Nennweite der Wasserleitung beträgt ab der Einmündung Längackerstrasse bis zum Schieber in der Hauptstrasse 100 mm. Ab dem Schieber bis zum Uni3 bei der Einmündung Schulhausstrasse misst die Nennweite 150 mm. Ab dem Uni3 in Richtung Süden wird die Wasserleitung mit der Nennweite 125 mm erstellt. Die Nennweiten entsprechen dem GWP.

4.2.2 Abschnitt «Gebäude Nr. 86 bis Einmündung Ahornstrasse»

Der Leitungsersatz erfolgt ab dem Gebäude Nr. 86 bis zum Gebäude Nr. 35, bei der Einmündung Ahornstrasse. Der Anschluss beim Gebäude Nr. 86 erfolgt an die im Jahr 2004 gebaute Gussleitung. Die Länge der neuen Wasserleitung beträgt ca. 570 m. Die neue Wasserleitung wird entlang des westlichen Strassenrands innerhalb der Hauptstrasse mit dem notwendigen Abstand zu den übrigen Werkleitungen erstellt. In diesem Abschnitt werden sämtliche Hydrant erneuert. Die Nennweite der Hauptwasserleitung inkl. der Zuleitungen zu den Hydranten beträgt 125 mm. Die Nennweiten entsprechen dem GWP. Die Querung des Grützbachs wird im Rahmen der Ausschreibung genauer abgeklärt.

4.3 Beschrieb Instandstellung Kantonsstrasse

Die Instandstellung der Kantonsstrasse erfolgt nach den Weisungen des Kreisbauamts I. Der Deckbelag wird nachträglich durch das Kreisbauamt erneuert.

4.4 Drittprojekte

4.4.1 Swisscom

Im betroffenen Bereich hat die Swisscom keinen Handlungsbedarf und keinen geplanten Netzausbau.

4.4.2 AEK onyx AG

Gemäss dem Bauprojekt von Emch + Berger AG Solothurn plant die AEK onyx AG im Projektperimeter einige Kabelzugarbeiten und benötigt dafür lokale Aufbrüche. BSB + Partner erhält bis anfangs Dezember 2019 die Projektpläne. Um die Bauarbeiten zu koordinieren, wird die AEK onyx AG an die Startsitzenz der Bauarbeiten eingeladen.

4.4.3 Gasversorgung

Gemäss Rückmeldung der Regio Energie Solothurn ist der Ersatz von zwei Gasleitungen geplant. Im Abschnitt «Einmündung Längackerstrasse bis zur Einmündung Schulhausstrasse» und im Abschnitt «Einmündung Utzenstorfstrasse bis Ahornstrasse». Die Arbeiten werden mit der Regio Energie Solothurn koordiniert.

4.4.4 GA Weissenstein GmbH

Im betroffenen Bereich hat die GAW keinen Handlungsbedarf und keinen geplanten Netzausbau.

4.5 Nutzungsvereinbarung

Allgemein:	Die technischen Spezifikationen wurden dem rechtsgültigen Generellen Wasserprojekt entnommen.
Materialien:	Die Wasserleitung wird mit Gussleitungen (vonRoll ECO-PUR) erstellt. Für die Hydranten wird das ortsübliche Modell vonRoll 5000S rot eingesetzt. Die Zuleitungen und Einlaufbögen der Hydranten werden mit der Nennweite 125 mm erstellt. Bei den Schiebern werden Fabrikate der Firma vonRoll eingesetzt.
Ausführung Hauptleitung:	Die Gussrohre werden gesteckt und schubgesichert. Die Rohrumhüllung wird mit Leitungskies 0/16 erstellt.
Ausführung Hydranten:	Für die Hydranten wird ein Steinbett (Bollensteine) erstellt, damit nach dem Gebrauch des Hydranten (z.B. Feuerwehr) das Wasser aus der Entleerung versickern kann. Es werden radialdichtende Unterteile ohne Doppelabspernung verwendet. Vor den Hydranten werden keine Schieber eingebaut.
Ausführung Hausanschlüsse:	Die Hausanschlüsse werden mit Schieber-Kombinationen Guss mit PE-Stutzen 40 bis 63 mm, PN 16 an die Hauptleitung angeschlossen. Die Hausanschlussleitungen werden mit PE Hostalen CRP 100 RC-resist, PN16 PE ø 40 bis 63 mm erstellt. Die einzelnen Hausanschlüsse werden ca. einen Meter über die Grenze auf Kosten der Gemeinde ersetzt. Sämtliche betroffene Liegenschaftsbesitzer werden vor Baubeginn angefragt, ob Interesse am Ersatz der Hausanschlussleitung besteht. Bei Liegenschaften, die bis anhin noch keinen Hausanschlussschieber hatten, werden die Kosten für den Hausanschlussschieber den Eigentümern in Rechnung gestellt.
Grabarbeiten:	U-Graben im Strassenareal, teilweise gespriesst
Grabenauffüllung:	Kiesgemisch 0/45
Fundationsschicht	Kiesgemisch 0/45 gemäss den Richtlinien des Amtes für Verkehr und Tiefbau
Planieschicht:	Material RC-Kiesgemisch A
Instandstellung Kantonsstrasse:	Im Grabenbereich werden 2 x 60 mm AC T 22 S eingebaut. Die Deckschicht wird durch das Kreisbauamt I eingebaut.
Instandstellung Vorplatz:	Die einzelnen Vorplätze werden wieder instand gestellt.

4.6 Verkehrsführung während den Bauarbeiten

Der Verkehr wird mit einer Lichtsignalanlage mit Busbevorzugung an der Baustelle vorbeigeführt. Während dem Belagseinbau wird der Verkehr teilweise mit einem Verkehrsdienst geregelt.

5 Kostenvoranschlag

Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$, Kostenbasis November 2019. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Ausführungsprojekt vom 06.11.2019. Genauere Kosten können mit einer Submission ermittelt werden.

5.1 Kostenvoranschlag Ersatz Wasserleitung

Hauptleitung Guss ECOPUR DN 100/125/150 mm	L =	ca.780 m
Anzahl Hydranten		7 Stk.
Anzahl Hausanschlussleitungen		39 Stk.
Hausanschlussleitung	L =	ca. 125 m
Instandstellung Belag		Fläche = ca.1'800 m ²
Instandstellung Randabschlüsse	L =	80 m
– Baumeisterarbeiten	CHF	450'000.–
– Rohrlegungsarbeiten	CHF	250'000.–
– Gärtner, Zaun	CHF	5'000.–
– Einmessen der Leitung	CHF	5'000.–
– Geometer	CHF	5'000.–
– Nachführung Werkkataster	CHF	2'000.–
– Baubewilligung / Gebühren	CHF	10'000.–
– Bauherrenhaftpflichtversicherung	CHF	1'000.–
– Bauwesenversicherung	CHF	1'000.–
– Projekt- und Bauleitung, Nebenkosten	CHF	36'000.–
– Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	42'000.–
	CHF	807'000.–
MWST. 7.7% und Rundungen	ca.	CHF 63'000.–
Total Ersatz Wasserleitung inkl. MWST.	CHF	<u>870'000.–</u>

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

S. Hartmann

Sarah Hartmann

Biberist, 07.11.2019



Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates Nr. 24

Sitzung vom 25.09.2019

106 Feuerwehr: Verpflichtungskreditbegehren TLF

Aktenzeichen: 0210-19.0862.12

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Vom Investitionsantrag des Feuerwehrrates der Feuerwehr beider Gerlafingen vom 26. Juli 2018 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Gemeindeversammlung wird die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Beschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr beider Gerlafingen in der Höhe von Fr. 195'000.-- (netto nach Abzug des Beitrages der Gebäudeversicherung) mit einem Anteil für die Einwohnergemeinde Obergerlafingen in der Höhe von Fr. 35'100.-- beantragt.
3. In das Investitionsbudget 2020 ist ein Betrag von Fr. 23'815.-- aufzunehmen.

Obergerlafingen, 29. Oktober 2019

Einwohnergemeinderat Obergerlafingen

Beat Muralt
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Feuerwehrrat beider Gerlafingen, Herrn Beat Schmid, per Mail
- Einwohnergemeinde Gerlafingen
- Finanzkommission der Einwohnergemeinde Obergerlafingen
- Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen



FEUERWEHR beider GERLAFINGEN

Investitionsantrag Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug

An die
Gemeinderäte und Finanzkommissionen

Investitionsantrag fürs Budget 2020

Geschätzte Damen und Herren

Bei der letztjährigen Budgeteingabe informierten wir die Finanzkommissionen bereits, dass mit dem Budget 2020 der Ersatz des Tanklöschfahrzeugs (TLF) ansteht und beantragten im Finanzplan Fr. 350'000.- vorzusehen.

Das Fahrzeug wurde 1993 beschafft und ist somit 26-jährig. Die 2018 vom Feuerwehrrat durchgeführte Kostenanalyse ergab für die fünf vorangehenden Jahre enorme Gesamtausgaben:

- geplante Servicearbeiten Fr. 11'500.-
- unplanmässige Reparaturarbeiten Fr. 64'000.-

Im vorgenannten Schreiben informierten wir ebenfalls über das bevorstehende Submissionsprojekt der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zur Durchführung einer Sammelbestellung. Diese Submission wurde in der Zwischenzeit für 12 Fahrzeuge (Richtzahl) erfolgreich abgeschlossen. Die Feuerwehr beider Gerlafingen war von Anfang an dabei und kommt nun in den Genuss der folgenden Konditionen:

- Die Beschaffungskosten betragen nach Abzug des SGV-Beitrags netto Fr. 185'000.- inkl. MwSt. Der von der SGV übernommene Betrag von Fr. 120'000.- ist höher als die Fr. 100'000.- bei einer individuellen Beschaffung.
- Um auch in Zukunft die Fahrer der schweren Fahrzeuge selber ausbilden zu können, ist unser Fahrzeug mit den Fahrschulpedalen auszurüsten. Diese Option kostet Fr. 5'500.- zusätzlich. Mit einem zusätzlichen Betrag von Fr. 4'500.- sollen beim Ausbau besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden können.
- Die SGV zahlt ihren Beitrag direkt an den Hersteller. Der Verpflichtungskredit entspricht damit netto Fr. 195'000.- (185'000.- plus individuelle Kosten 10'000.-). Die Rechnungsstellung erfolgt in den üblichen drei Raten (Bestellung, Anlieferung Chassis und Auslieferung) durch den Lieferanten.
- Das eigene Submissionsverfahren entfällt. Nach der Kreditfreigabe kann direkt der Vertrag mit dem Hersteller und der SGV abgeschlossen werden. Die Lieferfrist beträgt ein gutes Jahr.

Folgende Fakten sind in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung:

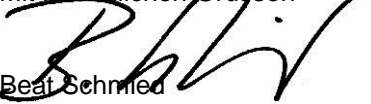
- Obschon das Fahrzeug der Sammelbestellung gegenüber dem heutigen TLF leichter und kleiner ist und auch sonst seitens der Feuerwehr Kompromisse abverlangt, steht die Feuerwehrkommission einstimmig hinter dieser Beschaffung.
- Von der Submission-Gewinnerin - der Feumotech AG in Rechterswil - sind bei unsere Feuerwehr bereits drei Fahrzeuge im Einsatz. Dies und die geografische Nähe sind weitere Pluspunkte.
- Trotz dem Alter des TLFs stehen die Chancen gut, dass es für einen tiefen vierstelligen Betrag verkauft werden kann. Für den Verkauf ist gemäss Vertrag die Feuerwehrkommission zuständig.

Gestützt auf diese Fakten und in der Meinung, dass es bei diesem Beschaffungspreis schade um jeden Franken ist, den man noch ins alte Fahrzeug steckt, hat der Feuerwehrrat an seiner Sitzung vom 24. Juni der Beschaffung vorbehaltlos zugestimmt und stellt hiermit wie folgt Antrag:

- Höhe des Verpflichtungskredits Fr. 195'000.-
- Bewilligung Budgetversammlung(en) Dez. 2019
- Vertrag und Bestellung (Anzahlung 1/3) Frühjahr 2020
- Teilzahlung 1/3 Herbst 2020
- Auslieferung (Abschlusszahlung 1/3) Frühjahr 2021

Im Namen des Feuerwehrrats bitte ich Sie, den Antrag wohlwollend zu prüfen und den Verpflichtungskredits ins Budget 2020 aufzunehmen. Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen der Unterzeichnete und der Kommandant gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Beat Schmeid
Präsident a. i. Feuerwehrrat



Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates Nr. 26

Sitzung vom 13.11.2019

146 Finanzen: Budget 2020 - c.) Erfolgsrechnung, 2. Lesung

Aktenzeichen: 0210-19.0862.12

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2020 mit einem Aufwand von Fr. 4'879'220.--, einem Ertrag von Fr. 4'544'797.-- und einem Aufwandüberschuss von Fr. 334'423.-- wird zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Obergerlafingen, 3. Dezember 2019

Einwohnergemeinderat Obergerlafingen

Beat Muralt
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Finanzverwaltung Obergerlafingen
- Gemeindeversammlung Obergerlafingen
- Bau- und Planungskommission
- Umwelt- und Werkkommission
- Finanzkommission
- Spezialkommission Tagesstrukturen



Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates Nr. 26

Sitzung vom 13.11.2019

147 Finanzen: Budget 2020 - d.) Investitionsrechnung, 2. Lesung

Aktenzeichen: 0210-19.0862.12

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Das Budget der Investitionsrechnung 2020 wird mit Investitionsausgaben von Fr. 1'035'815.-- und Investitionseinnahmen von Fr. 40'000.--, ergebend eine Nettoinvestition von Fr. 995'815.--, zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Gemeinderat zur Kreditaufnahme für die Investitionsausgaben zu ermächtigen.
3. Der Gemeinderat beantragt einen Zusatzkredit zu Lasten der Investitionsrechnung 2020 für das Konto 7201.5032.05, Kanalsanierung nach GEP im Betrag von Fr. 142'000.--.

Obergerlafingen, 3. Dezember 2019

Einwohnergemeinderat Obergerlafingen

Beat Muralt
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Finanzverwaltung Obergerlafingen
- Gemeindeversammlung Obergerlafingen



Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates Nr. 26

Sitzung vom 13.11.2019

148 Finanzen: Budget 2020 - e.) Steuersatz

Aktenzeichen: 0210-19.0862.12

Beschluss:

Der Gemeinderat **beschliesst** einstimmig:

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Steuersatz für natürliche Personen pro 2020 auf 110% der Staatssteuer festzulegen.

Der Gemeinderat **beschliesst** mit grossem Mehr:

2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Steuersatz für juristische Personen pro 2020 auf 115% der Staatssteuer festzulegen.
3. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen
 - Gemeindeversammlung Obergerlafingen

Obergerlafingen, 3. Dezember 2019

Einwohnergemeinderat Obergerlafingen

Beat Muralt
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen
- Gemeindeversammlung Obergerlafingen

Übersicht Budget

Finanzierung	Gemeinde Total		Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierungen Total	
	Budget 2020	Jahresrechn. 2018	Budget 2020	Jahresrechn. 2018	Budget 2020	Jahresrechn. 2018
+	Ertragsüberschuss			40'422.31		-
-	Aufwandüberschuss	334'423			334'423	-
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	110'323	129'149.80			110'323 129'149.80
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	53'349	16'951.07			53'349 16'951.07
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	301'693	232'856.00	235'921	191'226.00	65'772 41'630.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	12'617	20'845.00			12'617 20'845.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	21'758	21'618.00			21'758 21'618.00
+	Einlagen in das Eigenkapital					
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital					
	Selbstfinanzierung	15'103	384'704.04	-98'502	231'648.31	113'605 153'055.73
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	995'815	4'562'262.65	23'815	4'315'754.90	972'000 246'507.75
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-980'712	-4'177'558.61	-122'317	-4'084'106.59	-858'395 -93'452.02
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	1.52	8.43	-413.61	5.37	11.69 62.09

Selbstfinanzierung:

Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad:

Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

über 100 %	sehr gut
80 - 100 %	gut
50 - 80 %	genügend
0 - 50 %	ungenügend
< 0 %	sehr schlecht

Übersicht Budget

Finanzierung - Spezialfinanzierungen	WASSERVERSORGUNG SF		ABWASSERBESEITIGUNG SF		ABFALLBESEITIGUNG SF	
	Budget 2020	Jahresrechn. 2018	Budget 2020	Jahresrechn. 2018	Budget 2020	Jahresrechn. 2018
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)		110'323	129'149.80		
-	40'169	7'918.00			13'180	9'033.07
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen		21'758	15'616.00		
+	44'014	26'014.00	12'617	18'759.00		
-		2'086.00	21'758	18'759.00		
-		2'859.00				
+	Einlagen in das Eigenkapital					
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital					
	3'845	17'323.00	122'940	144'765.80	-13'180	-9'033.07
	Selbstfinanzierung					
-	850'000	37'857.35	122'000	208'650.40		
	-846'155	-20'534.35	940	-63'884.60	-13'180	-9'033.07
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)					
	0.45	45.76	100.77	69.38		
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)					

Gemeinde Total		Budget 2020	Budget 2019	Jahresrechnung 2018
30	Personalaufwand	384'370	384'777	355'443.55
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	727'501	691'955	680'877.96
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	264'221	248'695	213'111.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	122'940	81'837	149'994.80
36	Transferaufwand	3'291'418	3'060'148	2'850'454.70
39	Interne Verrechnungen	60'770	60'723	55'659.55
	Total Betrieblicher Aufwand	4'851'220	4'528'135	4'305'541.56
40	Fiskalertrag	3'716'000	3'654'356	3'430'430.80
41	Regalien und Konzessionen	47'400	47'350	45'592.40
42	Entgelte	588'400	566'150	623'953.45
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	75'107	46'948	38'569.07
46	Transferertrag	19'900	14'516	102'764.45
49	Interne Verrechnungen	60'770	60'723	55'659.55
	Total Betrieblicher Ertrag	4'507'577	4'390'043	4'296'969.72
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-343'643	-138'092	-8'571.84
34	Finanzaufwand	28'000	24'750	25'725.00
44	Finanzertrag	37'220	37'220	74'719.15
	Ergebnis aus Finanzierung	9'220	12'470	48'994.15
	Operatives Ergebnis	-334'423	-125'622	40'422.31
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis			
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-334'423	-125'622	40'422.31
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	443'680	88'220 355'460	451'495	85'320 366'175	411'930.18	93'604.50 318'325.68
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoergebnis	99'074	65'000 34'074	88'768	60'000 28'768	112'362.65	86'822.75 25'539.90
2	BILDUNG Nettoergebnis	2'032'652	11'000 2'021'652	1'820'485	8'800 1'811'685	1'669'128.05	7'261.40 1'661'866.65
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE Nettoergebnis	45'679	1'150 44'529	40'068	1'150 38'918	38'699.60	1'150.00 37'549.60
4	GESUNDHEIT Nettoergebnis	233'900	0 233'900	162'958	0 162'958	148'164.50	0.00 148'164.50
5	SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	1'010'156	10'500 999'656	1'050'151	10'500 1'039'651	973'248.10	13'313.95 959'934.15
6	VERKEHR Nettoergebnis	228'008	8'200 219'808	260'057	4'450 255'607	305'503.62	18'138.00 287'365.62
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoergebnis	691'228	569'957 121'271	621'232	528'051 93'181	615'499.07	541'592.92 73'906.15
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	6'693 39'557	46'250	6'698 39'502	46'200	6'437.35 38'005.05	44'442.40
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	88'150 3'990'793	4'078'943	50'973 3'757'441	3'808'414	90'715.75 3'474'647.20	3'565'362.95
Total Aufwand / Ertrag		4'879'220	4'879'220	4'552'885	4'552'885	4'371'688.87	4'371'688.87
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			0		0		0.00
Total		4'879'220	4'879'220	4'552'885	4'552'885	4'371'688.87	4'371'688.87

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	443'680	88'220	451'495	85'320	411'930.18	93'604.50
	Nettoergebnis		355'460		366'175		318'325.68
0110	Legislative	26'406	0	25'318	0	26'460.45	0.00
	Nettoergebnis		26'406		25'318		26'460.45
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder Wahlbüro	5'921	0	7'803	0	4'488.05	0.00
3000.01	Tag- und Sitzungsgelder FIKO	2'100	0	2'500	0	2'540.00	0.00
3000.05	Besoldung FIKO	2'165	0	2'165	0	2'165.00	0.00
3000.06	Entschädigungen für's Zusammenstellen von Wahl/Abstimmungsmaterial	760	0	700	0	858.00	0.00
3100.00	Büro- und Informatikmaterial	100	0	0	0	0.00	0.00
3102.00	Drucksachen, Publikationen	3'700	0	400	0	4'413.55	0.00
3130.01	Porto Wahlen	2'300	0	2'400	0	2'157.25	0.00
3132.00	Revision Gemeinderechnung durch Dritte	4'800	0	4'700	0	6'851.10	0.00
3132.01	Dienstleistungen von Dritten für FIKO	500	0	0	0	0.00	0.00
3170.00	Reisekosten und Spesen	300	0	300	0	350.40	0.00
3170.01	Apéro Gemeindeversammlung	1'000	0	1'500	0	464.40	0.00
3170.02	Jahresschlussessen Wahlbüro	500	0	500	0	0.00	0.00
3170.03	Jahresschlussessen FiKo	500	0	500	0	260.00	0.00
3636.00	Beiträge an politische Parteien	1'350	0	1'350	0	1'350.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	410	0	500	0	562.70	0.00
0120	Exekutive	50'528	0	51'723	0	44'547.90	0.00
	Nettoergebnis		50'528		51'723		44'547.90
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder Gemeinderat + Kommissionen	11'500	0	12'500	0	10'430.00	0.00
3010.05	Besoldung GemeindepräsidentIn und VizepräsidentIn	23'500	0	23'273	0	22'765.20	0.00
3099.00	Aus- und Weiterbildungskosten	900	0	100	0	850.00	0.00
3170.00	Reisekosten und Spesen	4'000	0	4'300	0	4'500.00	0.00
3170.01	Jahresschlussessen GR	2'000	0	2'000	0	779.90	0.00
3199.00	Kredit Gemeinderat	4'500	0	5'000	0	1'835.40	0.00
3199.01	Kredit Gemeindepräsident	1'000	0	1'000	0	427.50	0.00
3199.02	Neuzuzüger-Anlass	350	0	350	0	200.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	2'778	0	3'200	0	2'759.90	0.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	46'000	5'000	44'000	5'000	43'676.40	4'688.75
	Nettoergebnis		41'000		39'000		38'987.65
3611.00	Beitrag an Kanton für Steuerveranlagungen	46'000	0	44'000	0	43'676.40	0.00
4612.00	Entschädigungen von Kirchgemeinden	0	5'000	0	5'000	0.00	4'688.75

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0220	Allgemeine Dienste, übrige	233'602	31'470	259'504	28'170	221'362.75	39'313.25
	Nettoergebnis		202'132		231'334		182'049.50
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder Verwaltung	300	0	300	0	0.00	0.00
3010.05	Besoldung des Verwaltungspersonals	110'678	0	127'098	0	99'857.75	0.00
3010.06	Besoldung nebenamtl. Personen	7'700	0	7'700	0	8'140.00	0.00
3010.07	Besoldung Reinigung Verwaltung	2'800	0	2'600	0	2'665.00	0.00
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'000	0	1'000	0	1'307.20	0.00
3099.00	Übriger Personalaufwand	500	0	1'500	0	105.55	0.00
3100.00	Büro- und Informatikmaterial	2'000	0	4'000	0	2'915.15	0.00
3101.00	Verbrauchsmaterial	600	0	600	0	741.10	0.00
3102.00	Drucksachen, Publikationen	6'000	0	4'500	0	8'991.35	0.00
3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	400	0	500	0	392.00	0.00
3110.00	Anschaffung Büromaschinen und -geräte	1'500	0	5'000	0	49.95	0.00
3111.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	100	0	100	0	860.50	0.00
3113.00	Anschaffung Hardware	300	0	300	0	214.30	0.00
3118.00	Anschaffung Software, Lizenzen	1'000	0	1'000	0	0.00	0.00
3120.00	Wasser, Strom, Heizung	5'350	0	5'000	0	4'488.30	0.00
3130.00	Telefongebühren	2'400	0	2'400	0	2'157.50	0.00
3130.01	Betreibungsgebühren	3'000	0	3'000	0	3'924.00	0.00
3130.02	Porto	3'000	0	3'600	0	2'564.70	0.00
3130.03	Abrechnungen Pass/ID/Ausländer-Ausweise (Kanton)	4'800	0	4'800	0	5'128.00	0.00
3130.04	Verbandsbeiträge	1'800	0	1'800	0	1'726.20	0.00
3132.00	Genehmigungs-Gebühren	500	0	500	0	0.00	0.00
3132.01	Honorare externe Berater	6'500	0	6'500	0	13'861.00	0.00
3133.00	Internet, Homepage und E-Mail (extern)	0	0	200	0	0.00	0.00
3134.00	Sachversicherungen	6'510	0	4'065	0	4'156.50	0.00
3150.00	Unterhalt der Mobilien und Maschinen	300	0	300	0	593.35	0.00
3150.01	Umgestaltung Büroräume	0	0	5'000	0	0.00	0.00
3153.00	Unterhalt EDV	8'800	0	8'000	0	8'945.00	0.00
3158.00	Wartungskosten Software	15'000	0	16'500	0	13'810.00	0.00
3160.00	Miete Verwaltung	15'000	0	15'000	0	15'000.00	0.00
3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	1'000	0	0	0	0.00	0.00
3162.00	Raten für operatives Leasing (Kopierer)	2'616	0	3'500	0	1'549.20	0.00
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'000	0	1'600	0	626.65	0.00
3170.01	Dorf-Brunch	0	0	0	0	-516.85	0.00
3181.00	Abschreibung Mahngebühren	400	0	400	0	150.00	0.00
3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	0	0	300	0	0.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	20'748	0	20'841	0	16'959.35	0.00
4210.00	Gebühren Einwohnerkontrolle	0	10'000	0	8'000	0.00	9'662.05
4210.01	Mahngebühren	0	1'500	0	1'100	0.00	1'380.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4260.00	Rückerstattungen Betreuungskosten	0	1'800	0	1'000	0.00	1'859.20
4260.01	div.Rückerstattungen und Verträgerkosten	0	4'200	0	4'100	0.00	4'748.00
4260.02	Rückerstattungen Versicherungen	0	0	0	0	0.00	7'804.40
4611.00	Entschädigungen vom Kanton	0	1'800	0	1'800	0.00	1'939.60
4930.00	Interne Verrechnung Verwaltungskosten SF Abwasser	0	6'160	0	6'160	0.00	6'050.00
4930.01	Interne Verrechnung Verwaltungskosten SF Abfall	0	2'130	0	2'130	0.00	2'330.00
4930.02	Interne Verrechnung Verwaltungskosten SF Wasser	0	3'880	0	3'880	0.00	3'540.00
0222	Bauverwaltung	41'394	6'000	24'800	6'000	36'124.13	9'843.95
	Nettoergebnis		35'394		18'800		26'280.18
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder Baukommission	4'500	0	4'500	0	3'080.00	0.00
3000.01	Tag- und Sitzungsgelder Schulraumausschuss	0	0	2'000	0	9'975.00	0.00
3000.05	Besoldung Bausekretariat	24'806	0	9'000	0	9'545.00	0.00
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	500	0	500	0	0.00	0.00
3102.00	Drucksachen, Publikationen	3'300	0	3'300	0	2'603.13	0.00
3130.00	Porto	0	0	0	0	338.00	0.00
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten (BPK)	2'000	0	2'000	0	7'742.20	0.00
3170.00	Reisekosten und Spesen	500	0	500	0	600.00	0.00
3170.01	Jahresschlussessen BPK	800	0	600	0	604.10	0.00
3199.00	Kredit Baukommission	1'000	0	1'000	0	107.70	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	3'988	0	1'400	0	1'529.00	0.00
4210.00	Baubewilligungsgebühren	0	6'000	0	6'000	0.00	9'533.95
4260.00	Rückerstattungen Private	0	0	0	0	0.00	310.00
0228	Allgemeine Personalkosten	45'750	45'750	46'150	46'150	39'758.55	39'758.55
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	23'500	0	24'500	0	20'924.60	0.00
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	17'900	0	17'900	0	13'599.60	0.00
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	1'500	0	1'250	0	2'537.35	0.00
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2'850	0	2'500	0	2'697.00	0.00
4990.99	Verrechnete Sozialleistungen	0	45'750	0	46'150	0.00	39'758.55
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	99'074	65'000	88'768	60'000	112'362.65	86'822.75
	Nettoergebnis		34'074		28'768		25'539.90

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1111	Polizei	0	0	1'000	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0		1'000		0.00
3132.00	Dienstleistungen Dritter wegen öffentlicher Sicherheit	0	0	1'000	0	0.00	0.00
1201	Friedensrichter	660	0	660	0	659.20	0.00
	Nettoergebnis		660		660		659.20
3000.05	Besoldung Friedensrichter	540	0	540	0	540.00	0.00
3130.00	Dienstleistungen Dritter (Verbandsbeiträge, Telefon)	120	0	120	0	115.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	0	0	0	0	4.20	0.00
1500	Feuerwehr (allgemein)	75'816	65'000	69'228	60'000	88'595.75	86'822.75
	Nettoergebnis		10'816		9'228		1'773.00
3612.00	Abgabe Einnahmen Feuerwehrpflichtersatz an Gerlafingen	65'000	0	60'000	0	79'367.75	0.00
3660.00	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	1'588	0	0	0	0.00	0.00
3660.25	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge altrechtlich	9'228	0	9'228	0	9'228.00	0.00
4200.00	Feuerwehr - Ersatzabgaben	0	65'000	0	60'000	0.00	79'367.75
4612.00	Anteil Ertragsüberschuss Feuerwehr beider Gerlafingen	0	0	0	0	0.00	7'455.00
1610	Militärische Verteidigung	3'848	0	1'180	0	2'397.40	0.00
	Nettoergebnis		3'848		1'180		2'397.40
3612.00	Kostenanteil an Gerlafingen für Schiessanlage Bannholz	3'848	0	1'180	0	2'397.40	0.00
1620	Zivilschutz (allgemein)	18'750	0	16'700	0	20'710.30	0.00
	Nettoergebnis		18'750		16'700		20'710.30
3612.00	Kostenanteil an Zivilschutz Gerlafingen	18'750	0	16'700	0	19'009.30	0.00
3612.01	Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd	0	0	0	0	1'701.00	0.00
2	BILDUNG	2'032'652	11'000	1'820'485	8'800	1'669'128.05	7'261.40
	Nettoergebnis		2'021'652		1'811'685		1'661'866.65
2120	Primarschule II	0	0	0	0	0.00	1'800.00
	Nettoergebnis		0		0	1'800.00	

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4631.01	Kantonsbeitrag an Schülertransportkosten Kreisschule Recherswil/Obergerlafingen	0	0	0	0	0.00	1'800.00
2130	Sekundarstufe	54'515	0	30'000	0	33'480.00	0.00
	Nettoergebnis		54'515		30'000		33'480.00
3611.00	Beitrag an Kanton für gymnasialen Unterricht	54'515	0	30'000	0	33'480.00	0.00
2136	Kreisschule	1'457'208	0	1'297'400	0	1'195'775.40	0.00
	Nettoergebnis		1'457'208		1'297'400		1'195'775.40
3612.00	Beitrag an Kreiskindergarten RE/OG	183'100	0	179'200	0	158'115.90	0.00
3612.01	Beitrag an Kreisprimarschule RE/OG	601'700	0	552'400	0	515'224.25	0.00
3612.02	Beitrag an Kreisoberstufe Gerlafingen	491'800	0	383'750	0	366'850.90	0.00
3612.05	Beitrag an Kreismusikschule Gerlafingen	54'700	0	50'850	0	50'844.70	0.00
3612.12	Anteil Schulverwaltung KS Recherswil/Obergerlafingen	90'400	0	95'100	0	89'834.60	0.00
3612.15	Beitrag an Kreisoberstufe Gerlafingen, Talentförderung	16'200	0	16'500	0	8'097.05	0.00
3660.00	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	19'308	0	19'600	0	6'808.00	0.00
2170	Schulliegenschaften	443'679	11'000	389'235	6'800	347'459.95	5'461.40
	Nettoergebnis		432'679		382'435		341'998.55
3010.05	Besoldung Abwart 2/3 Schulanlage	50'000	0	53'508	0	52'859.30	0.00
3010.06	Besoldung Fremdpersonal KIGA	3'500	0	3'300	0	3'632.00	0.00
3010.07	Besoldung Fremdpersonal Schule	20'000	0	6'000	0	2'515.50	0.00
3010.08	Besoldung Fremdpersonal MZH	8'000	0	5'500	0	9'141.20	0.00
3064.00	Überbückerrente	0	0	0	0	8'532.00	0.00
3101.00	Verbrauchsmaterial	6'000	0	6'000	0	11'226.70	0.00
3110.00	Anschaffungen Büromaschinen und -geräte	0	0	0	0	79.95	0.00
3111.00	Anschaffung von Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	21'500	0	9'000	0	0.00	0.00
3120.00	Wasser, Energie, Heizmaterial Schulanlagen und KIGA	0	0	0	0	37'269.80	0.00
3120.01	Abwasser/Kehricht + div.Dienstleistungen	0	0	3'000	0	1'908.95	0.00
3120.02	Wasser, Energie, Heizmaterial Schulanlagen	29'600	0	24'000	0	0.00	0.00
3120.03	Wasser, Energie, Heizmaterial Mehrzweckhalle	7'000	0	6'000	0	0.00	0.00
3120.04	Wasser, Energie, Heizmaterial Spielgruppe (Grüttstrasse)	6'000	0	6'000	0	0.00	0.00
3130.00	Telefongebühren MZH	500	0	500	0	281.50	0.00
3134.00	Sachversicherungen	5'500	0	5'000	0	6'431.15	0.00
3144.00	Baulicher Unterhalt Schulanlage	34'000	0	5'000	0	2'391.25	0.00
3144.01	Baulicher Unterhalt MZH	49'000	0	43'000	0	40'117.65	0.00
3144.02	Baulicher Unterhalt Spielgruppe (Grüttstrasse)	3'000	0	5'000	0	808.00	0.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3150.00	Unterhalt von Mobilien	1'000	0	1'000	0	102.30	0.00
3151.00	Unterhalt von Fahrzeugen, Maschinen	5'000	0	1'500	0	1'529.30	0.00
3170.00	Reisekosten und Spesen, Jahresschlussessen Reinigungspersonal	300	0	300	0	280.70	0.00
3170.01	Defizitgarantie Einweihungsfeier Schulanlagen	0	0	5'000	0	0.00	0.00
3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	182'301	0	181'648	0	156'833.00	0.00
3300.25	Planmässige Abschreibungen altes VV	0	0	7'879	0	0.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	11'478	0	11'100	0	11'519.70	0.00
4210.00	Anlassbewilligungen	0	0	0	300	0.00	0.00
4240.00	Benützungsgebühren MZH	0	11'000	0	6'500	0.00	5'386.40
4260.00	Rückerstattungen Dritter	0	0	0	0	0.00	75.00
2192	Volksschule allgemein	13'250	0	7'850	2'000	7'474.40	0.00
	Nettoergebnis		13'250		5'850		7'474.40
3100.00	Papier, Drucksachen, Inserate	200	0	200	0	56.00	0.00
3130.00	Telefon-, Radio, Gebühren Schule + Spielgruppe	250	0	250	0	218.40	0.00
3611.00	Schülertransporte Sek-P-Schüler	2'000	0	2'000	0	1'800.00	0.00
3636.00	Unterstützung Spielgruppe	10'800	0	5'400	0	5'400.00	0.00
4631.01	Kantonsbeitrag an Schülertransport	0	0	0	2'000	0.00	0.00
2200	Sonderschulen	64'000	0	96'000	0	84'938.30	0.00
	Nettoergebnis		64'000		96'000		84'938.30
3612.00	Schulgeld für Sonderschulen	64'000	0	96'000	0	84'938.30	0.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	45'679	1'150	40'068	1'150	38'699.60	1'150.00
	Nettoergebnis		44'529		38'918		37'549.60
3111	Naturmuseum	762	0	762	0	762.00	0.00
	Nettoergebnis		762		762		762.00
3634.00	Naturmuseum Solothurn	762	0	762	0	762.00	0.00
3210	Bibliotheken	6'593	0	6'593	0	6'593.00	0.00
	Nettoergebnis		6'593		6'593		6'593.00
3636.00	Zentralbibliothek Solothurn	6'593	0	6'593	0	6'593.00	0.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3220	Konzert und Theater	10'120	0	9'235	0	10'111.20	0.00
	Nettoergebnis		10'120		9'235		10'111.20
3636.00	Beitrag an Stadttheater + Filmtage	5'620	0	5'035	0	5'611.20	0.00
3636.01	Beitrag an Musikgesellschaft	4'500	0	4'200	0	4'500.00	0.00
3290	Kultur, übrige	2'350	0	2'500	0	1'100.00	0.00
	Nettoergebnis		2'350		2'500		1'100.00
3151.00	Unterhalt Dorfbeflagung und Weihnachtsdekoration	500	0	500	0	175.35	0.00
3161.00	Fahrzeugkosten Dorfbeflagung + Weihnachtsbeleuchtung	600	0	600	0	0.00	0.00
3170.00	Kosten Jungbürgerfeier	1'000	0	1'000	0	674.65	0.00
3636.00	Beitrag an regionale Vereine	250	0	400	0	250.00	0.00
3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]	0	1'150	0	1'150	0.00	1'150.00
	Nettoergebnis	1'150		1'150		1'150.00	
4120.90	Konzessionsgebühren GA Weissenstein GmbH	0	1'150	0	1'150	0.00	1'150.00
3410	Sport	22'741	0	17'435	0	17'020.40	0.00
	Nettoergebnis		22'741		17'435		17'020.40
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder Mitglied Schwimmbadkommission	200	0	250	0	55.00	0.00
3634.00	Beitrag Schwimmbad Eichholz	18'441	0	13'085	0	12'865.00	0.00
3636.00	Beiträge an Sportvereine (SCO/TV/HG/Schützen)	4'100	0	4'100	0	4'100.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	0	0	0	0	0.40	0.00
3413	Kunsteisbahn	1'414	0	1'414	0	1'414.00	0.00
	Nettoergebnis		1'414		1'414		1'414.00
3634.00	Kunsteisbahn Zuchwil	1'414	0	1'414	0	1'414.00	0.00
3420	Freizeit	780	0	1'210	0	780.00	0.00
	Nettoergebnis		780		1'210		780.00
3120.00	Wasser / Abwasser / Energie	230	0	250	0	230.00	0.00
3636.00	Beitrag an Pfadi Gerlafingen	250	0	250	0	250.00	0.00
3636.01	Beitrag an Solothurner Wanderweg	300	0	300	0	300.00	0.00
3636.02	Sponsoring Gondelbahn Weissenstein	0	0	410	0	0.00	0.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3421	Freizeitzentrum	919	0	919	0	919.00	0.00
	Nettoergebnis		919		919		919.00
3636.00	Altes Spital Solothurn	919	0	919	0	919.00	0.00
4	GESUNDHEIT	233'900	0	162'958	0	148'164.50	0.00
	Nettoergebnis		233'900		162'958		148'164.50
4120	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	150'750	0	70'260	0	66'997.00	0.00
	Nettoergebnis		150'750		70'260		66'997.00
3632.00	Pflegefinanzierung - Pflegekosten	150'750	0	70'260	0	66'997.00	0.00
4210	Ambulante Krankenpflege	60'500	0	71'391	0	60'387.50	0.00
	Nettoergebnis		60'500		71'391		60'387.50
3636.00	Beitrag an Spitex Wasseramt	60'000	0	70'922	0	59'931.50	0.00
3636.02	Beitrag an Kinderspitex NW-Schweiz	500	0	469	0	456.00	0.00
4310	Alkohol- und Drogenprävention	21'350	0	20'007	0	19'480.00	0.00
	Nettoergebnis		21'350		20'007		19'480.00
3636.00	Suchthilfe / Gemeindebeitrag	21'250	0	19'907	0	19'380.00	0.00
3636.01	Beiträge an diverse Institutionen	100	0	100	0	100.00	0.00
4330	Schulgesundheitsdienst	500	0	500	0	500.00	0.00
	Nettoergebnis		500		500		500.00
3136.00	Zahnärztliche Behandlungen	500	0	500	0	500.00	0.00
4340	Lebensmittelkontrolle	800	0	800	0	800.00	0.00
	Nettoergebnis		800		800		800.00
3010.05	Besoldung Pilzkontrolleur	800	0	800	0	800.00	0.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'010'156	10'500	1'050'151	10'500	973'248.10	13'313.95
	Nettoergebnis		999'656		1'039'651		959'934.15

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5220	Ergänzungsleistungen IV	0	0	145'790	0	144'377.45	0.00
	Nettoergebnis		0		145'790		144'377.45
3611.00	Verwaltungskosten EL IV	0	0	5'270	0	5'010.20	0.00
3631.00	Beitrag an Kanton für Ergänzungsleistung IV	0	0	140'520	0	139'367.25	0.00
5230	Invalidität	500	0	500	0	439.20	0.00
	Nettoergebnis		500		500		439.20
3636.00	Beitrag an INVA Mobil	500	0	500	0	439.20	0.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV	407'375	0	187'360	0	181'602.40	0.00
	Nettoergebnis		407'375		187'360		181'602.40
3611.00	Verwaltungskosten EL AHV	16'750	0	8'197	0	7'575.70	0.00
3631.00	Beitrag an Kanton für Ergänzungsleistungen AHV	390'625	0	179'163	0	174'026.70	0.00
5350	Leistungen an das Alter	14'500	1'500	14'000	1'500	12'999.15	2'063.95
	Nettoergebnis		13'000		12'500		10'935.20
3170.00	Seniorenveranstaltungen + Altersehrungen	13'500	0	13'000	0	12'074.15	0.00
3170.01	Jubilarenehrungen (Dorfbrunch)	1'000	0	1'000	0	925.00	0.00
4632.00	Beitrag von Bürgergemeinde und Anderen an Seniorenfahrt	0	1'500	0	1'500	0.00	2'063.95
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	20'000	0	18'736	0	19'433.05	0.00
	Nettoergebnis		20'000		18'736		19'433.05
3632.00	Gemeindeanteil an Alimentenbevorschussung	20'000	0	18'736	0	19'433.05	0.00
5440	Jugendschutz (allgemein)	11'505	0	12'675	0	9'313.95	0.00
	Nettoergebnis		11'505		12'675		9'313.95
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder JUKO	2'000	0	3'150	0	2'175.00	0.00
3000.05	Entschädigungen Aufsicht	2'000	0	2'000	0	3'740.00	0.00
3010.05	Besoldung JuKo	2'500	0	2'500	0	1'500.00	0.00
3101.00	Jugendraum Anschaffungen	1'500	0	1'500	0	862.60	0.00
3170.00	Jahresschlussessen JUKO	500	0	500	0	456.75	0.00
3170.01	Reisekosten und Spesen JUKO	300	0	300	0	300.00	0.00
3632.00	Beitrag Lastenausgleich Kinderschutz	675	0	675	0	0.00	0.00
3636.00	Jugendförderung Projekte	2'000	0	2'000	0	50.00	0.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	30	0	50	0	229.60	0.00
5450	Leistungen an Familien (allgemein)	26'091	0	14'191	0	13'851.00	0.00
	Nettoergebnis		26'091		14'191		13'851.00
3636.00	Zweckverband Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt	14'191	0	14'191	0	13'851.00	0.00
3636.01	Entschädigung Frühbetreuung	11'900	0	0	0	0.00	0.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	526'570	0	650'526	0	586'839.00	0.00
	Nettoergebnis		526'570		650'526		586'839.00
3612.00	Sozialadministration Sozialregion inkl. AHV-Zweigstelle	122'820	0	148'420	0	123'871.77	0.00
3632.00	Lastenausgleich Sozialhilfe	403'750	0	502'106	0	462'967.23	0.00
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	3'495	0	3'413	0	3'344.40	0.00
	Nettoergebnis		3'495		3'413		3'344.40
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder allgemeine Sozialhilfe	700	0	700	0	650.00	0.00
3170.00	Reisekosten und Spesen Sozialhilfe	20	0	20	0	6.30	0.00
3636.01	Beitrag an Verein Ehe- + Lebensberatung (VEL)	1'625	0	1'522	0	1'482.00	0.00
3636.02	Unterstützung gemeinnütziger Organisationen	1'150	0	1'171	0	1'150.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	0	0	0	0	56.10	0.00
5730	Asylwesen	120	9'000	2'960	9'000	1'048.50	11'250.00
	Nettoergebnis	8'880		6'040		10'201.50	
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder Asylwesen	0	0	500	0	0.00	0.00
3120.00	Wasser/Abwasser/Kehricht	0	0	1'300	0	946.30	0.00
3134.00	Dienstleistungen, Sachversicherungen	70	0	70	0	69.70	0.00
3134.01	Versicherungen Asylantenpavillon	50	0	90	0	32.50	0.00
3144.00	Baulicher Unterhalt Pavillon	0	0	1'000	0	0.00	0.00
4470.00	Miete Wohnpavillon für Asylanten	0	9'000	0	9'000	0.00	11'250.00
6	VERKEHR	228'008	8'200	260'057	4'450	305'503.62	18'138.00
	Nettoergebnis		219'808		255'607		287'365.62
6130	Kantonsstrassen	12'348	0	10'552	0	3'902.25	0.00
	Nettoergebnis		12'348		10'552		3'902.25
3141.00	Unterhalt Kantonsstrasse Aufbrüche sanieren	5'000	0	5'000	0	193.25	0.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3660.00	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	6'284	0	4'488	0	2'645.00	0.00
3660.25	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge altrechtlich	1'064	0	1'064	0	1'064.00	0.00
6150	Gemeindestrassen	155'133	7'200	188'806	3'450	229'425.70	7'032.00
	Nettoergebnis		147'933		185'356		222'393.70
3010.05	Besoldung Gemeindearbeiter + Gehilfen 1/3 Anteil Strasse	24'350	0	26'890	0	26'659.75	0.00
3064.00	Überbrückungsrenten	0	0	0	0	4'266.00	0.00
3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2'000	0	2'000	0	1'882.60	0.00
3102.00	Drucksachen, Publikationen	500	0	500	0	645.05	0.00
3111.00	Anschaffung Werkzeuge, Geräte	5'000	0	1'000	0	577.20	0.00
3111.01	Anschaffung Beleuchtung, Neuanlagen (LED)	0	0	30'000	0	30'524.15	0.00
3120.00	Strom für Strassenbeleuchtung	6'000	0	6'000	0	6'130.10	0.00
3132.00	Honorar externe Berater, Gutachter, Fachexperte	500	0	500	0	0.00	0.00
3134.00	Sachversicherungsprämien Gemeindefahrzeug	3'000	0	2'500	0	2'935.40	0.00
3141.00	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	75'000	0	75'000	0	115'603.05	0.00
3141.01	Strassenreinigung	8'500	0	8'500	0	8'849.60	0.00
3141.02	Unterhalt der Strassenbeleuchtung + Neuanlagen	12'000	0	15'000	0	13'022.90	0.00
3151.00	Unterhalt Gemeindefahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte	3'000	0	3'000	0	4'437.80	0.00
3161.00	Mieten, Benützungskosten	500	0	500	0	0.00	0.00
3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	1'576	0	1'500	0	76.00	0.00
3300.25	Planmässige Abschreibungen altes VV	8'757	0	7'784	0	8'757.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	4'450	0	8'132	0	5'059.10	0.00
4210.00	Bewilligungsgebühren Strassenaufbrüche	0	400	0	450	0.00	240.00
4240.00	Benützungskosten und Dienstleistungen	0	0	0	0	0.00	250.00
4260.00	Rückerstattungen Strassenunterhalt	0	0	0	3'000	0.00	0.00
4610.00	Entschädigungen vom Bund	0	3'400	0	0	0.00	3'443.00
4611.00	Entschädigungen vom Kanton	0	3'400	0	0	0.00	3'099.00
6152	Winterdienst	16'500	1'000	16'500	1'000	36'619.35	3'150.00
	Nettoergebnis		15'500		15'500		33'469.35
3111.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	0	0	0	0	22'957.20	0.00
3131.00	Unterhalt Strassen Winterdienst	15'000	0	15'000	0	12'646.00	0.00
3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	1'000	0	1'000	0	766.15	0.00
3161.00	Mieten, Benützungskosten	500	0	500	0	250.00	0.00
4240.00	Beiträge an Schneeräumung	0	1'000	0	1'000	0.00	3'150.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6210	Bahninfrastruktur	214	0	214	0	214.00	0.00
	Nettoergebnis		214		214		214.00
3634.00	Velostation Solothurn	214	0	214	0	214.00	0.00
6290	Öffentlicher Verkehr, übrige	43'813	0	43'985	0	35'342.32	7'956.00
	Nettoergebnis		43'813		43'985		27'386.32
3130.00	Hostingebühr/Verkaufsprovisoin SBB-Tageskarten	0	0	0	0	1'037.32	0.00
3631.00	Beitrag an öffentlichen Verkehr	43'173	0	43'345	0	33'665.00	0.00
3634.00	Beitrag an Moonliner/Nightbus (BGU/BSU)	640	0	640	0	640.00	0.00
4250.00	Einnahmen GA SBB-Tageskarten	0	0	0	0	0.00	7'956.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	691'228	569'957	621'232	528'051	615'499.07	541'592.92
	Nettoergebnis		121'271		93'181		73'906.15
7101	Wasserversorgung SF	188'169	188'169	177'031	177'031	159'498.50	159'498.50
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder Wasserkommission	600	0	600	0	0.00	0.00
3010.05	Besoldung Brunnenmeister	5'500	0	7'000	0	3'779.50	0.00
3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1'000	0	1'000	0	4'346.20	0.00
3102.00	Drucksachen, Publikationen	500	0	500	0	180.20	0.00
3111.01	Anschaffung Wassermesser für Neuanschlüsse	2'500	0	2'500	0	0.00	0.00
3119.00	Anschaffung Mobilien	1'000	0	500	0	0.00	0.00
3132.00	diverse Dienstleistungen, Honorare, GWP	5'000	0	5'000	0	10'419.50	0.00
3143.01	Tiefbauten, Unterhalt (SF Wasserversorgung)	50'000	0	50'000	0	31'547.70	0.00
3151.00	Ordentlicher Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	2'500	0	2'500	0	0.00	0.00
3151.01	Revision von Hydranten	2'500	0	2'500	0	0.00	0.00
3161.00	Mieten, Benützungskosten	4'000	0	4'000	0	3'789.90	0.00
3170.00	Reisekosten und Spesen	200	0	200	0	0.00	0.00
3300.01	Planmässige Abschreibungen SF Wasserversorgung	20'717	0	7'244	0	2'717.00	0.00
3300.25	Planmässige Abschreibungen altes VV SF Wasserversorgung	23'297	0	23'297	0	23'297.00	0.00
3510.10	Einlagen in Werterhalt SF Wasser (28'100)	0	0	0	0	2'086.00	0.00
3612.00	SWG Gruppenwasserversorgung, Betriebskosten, Investitionsanteil	64'500	0	66'000	0	73'469.00	0.00
3930.00	Interne Verrechnung Verwaltungskosten	3'880	0	3'880	0	3'540.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	475	0	310	0	326.50	0.00
4240.00	Wasser-Grundgebühr	0	51'000	0	49'000	0.00	50'309.75
4240.01	Wasser-Bezugsgebühren	0	95'000	0	95'000	0.00	91'317.05

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	0	1'000	0	0	0.00	5'785.70
4510.00	Entnahme EK SF Wasser	0	40'169	0	32'202	0.00	7'918.00
4510.10	Entnahme Werterhalt SF Wasser	0	0	0	0	0.00	2'859.00
4940.00	Interne Verzinsung SF Wasser	0	1'000	0	829	0.00	1'309.00
7201	Abwasserbeseitigung SF	275'758	275'758	248'840	248'840	272'292.15	272'292.15
3132.00	Dienstleistungen, Honorare	3'500	0	8'500	0	756.00	0.00
3143.01	Kanalisationsreinigung	12'000	0	12'000	0	11'701.35	0.00
3143.02	Tiefbauten, Unterhalt (SF Abwasserbeseitigung)	15'000	0	15'000	0	3'121.05	0.00
3300.02	Planmässige Abschreibungen SF Abwasserbeseitigung	21'758	0	19'343	0	15'616.00	0.00
3510.00	Einlagen in EK SF Abwasser	110'323	0	66'805	0	129'149.80	0.00
3510.10	Einlagen in Werterhalt SF Abwasser (34'375)	12'617	0	15'032	0	18'759.00	0.00
3612.00	Beitrag an ARA-Betriebskosten	83'800	0	85'000	0	76'959.95	0.00
3630.00	Beitrag an Elimination von Mikroverunreinigungen	10'600	0	11'000	0	10'179.00	0.00
3634.00	Finanzierung Abwasserregion	0	0	10'000	0	0.00	0.00
3930.00	Interne Verrechnung Verwaltungskosten	6'160	0	6'160	0	6'050.00	0.00
4240.00	Verbrauchsgebühren Abwasser	0	179'000	0	176'000	0.00	178'138.95
4240.01	Abwassergebühren von Rabizoni	0	8'000	0	7'700	0.00	8'104.50
4240.02	Grundgebühren Abwasser	0	65'500	0	64'000	0.00	65'184.70
4510.10	Entnahme Werterhalt SF Abwasser	0	21'758	0	0	0.00	18'759.00
4940.00	Interne Verzinsung SF Abwasser	0	1'500	0	1'140	0.00	2'105.00
7300	Abfallbeseitigung (allgemein)	2'200	0	1'600	0	1'662.70	0.00
	Nettoergebnis		2'200		1'600		1'662.70
3631.00	Tierische Abfälle Kanton	1'600	0	1'000	0	1'023.95	0.00
3634.00	Beitrag an Konfiskatrum Kebag Areal	600	0	600	0	638.75	0.00
7301	Abfallbeseitigung SF	104'530	104'530	100'680	100'680	106'830.27	106'830.27
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder UWEKO Abfall	0	0	350	0	0.00	0.00
3010.05	Besoldung Gehilfen Abfall	500	0	300	0	2'313.00	0.00
3101.00	Verbrauchsmaterial	500	0	500	0	40.05	0.00
3101.01	Abfuhrmarken, Kehrriechsäcke	3'000	0	3'000	0	2'594.80	0.00
3102.00	Drucksachen, Publikationen	7'000	0	6'500	0	7'292.27	0.00
3111.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500	0	500	0	0.00	0.00
3130.00	Kehrriechverbrennungsgebühr Kebag	600	0	600	0	308.73	0.00
3130.01	Kehrriechteinsammlung P.Reusser	30'000	0	30'000	0	31'867.60	0.00
3130.02	Entsorgung Alteisen, Altglas, Karton, Multisammelstelle MZH, Sondermüll, Schuttmulde	10'000	0	12'000	0	8'980.95	0.00
3130.03	Entsorgung Grünabfuhr	45'000	0	40'000	0	45'563.95	0.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3130.04	Abgabe an Altlastenfonds	4'500	0	4'000	0	4'525.12	0.00
3130.06	Dienstleistung Dritter (Provision Kehricht Markenverkauf)	300	0	300	0	385.90	0.00
3151.00	Ordentlicher Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	500	0	500	0	0.00	0.00
3181.03	Tatsächliche Forderungsverluste SF Abfallbeseitigung	0	0	0	0	610.00	0.00
3930.00	Verrechnete Verwaltungskosten	2'130	0	2'130	0	2'330.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	0	0	0	0	17.90	0.00
4240.00	Abfall-Grundgebühren	0	30'000	0	30'000	0.00	30'424.10
4240.01	Erlös von Abfuhrmarken	0	25'000	0	20'000	0.00	26'891.35
4240.02	Erlös von Grünabfuhrabo	0	30'000	0	31'500	0.00	33'120.00
4240.03	Erlös Kehrichtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken	0	3'000	0	1'500	0.00	2'954.60
4510.00	Entnahmen aus EK SF	0	13'180	0	14'746	0.00	9'033.07
4636.00	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Abfall/Recycling/Gas/Altmittel)	0	3'000	0	2'500	0.00	3'840.15
4940.00	Interne Verzinsung SF Abfall	0	350	0	434	0.00	567.00
7410	Gewässerverbauungen	14'693	1'500	14'500	1'500	21'402.85	2'972.00
	Nettoergebnis		13'193		13'000		18'430.85
3010.05	Besoldung für Arbeiten am Bach	2'500	0	2'500	0	0.00	0.00
3142.00	Unterhalt Wasserbau	5'000	0	5'000	0	14'402.85	0.00
3142.01	Bachreinigung durch SCO	7'000	0	7'000	0	7'000.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	193	0	0	0	0.00	0.00
4631.00	Kantonsbeiträge	0	1'500	0	1'500	0.00	2'972.00
7500	Arten- und Landschaftsschutz	0	0	691	0	691.00	0.00
	Nettoergebnis		0		691		691.00
3632.00	Trägerschaft für Vollzug Landschaftsqualität und Vernetzung	0	0	691	0	691.00	0.00
7710	Friedhof und Bestattung (allgemein)	25'463	0	26'773	0	21'821.05	0.00
	Nettoergebnis		25'463		26'773		21'821.05
3612.00	Beitrag an Friedhof Gerlafingen	25'463	0	26'773	0	21'821.05	0.00
7790	Umweltschutz, übrige	17'600	0	19'917	0	15'834.60	0.00
	Nettoergebnis		17'600		19'917		15'834.60
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder UWEKO	5'300	0	6'000	0	5'210.00	0.00

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3000.05	Besoldung UWEKO	10'000	0	11'000	0	8'545.00	0.00
3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	0	0	200	0	127.10	0.00
3102.00	Drucksachen, Publikation	0	0	200	0	0.00	0.00
3111.00	Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	0	0	200	0	0.00	0.00
3132.00	Dienstleistungen, Honorare UWEKO	0	0	600	0	0.00	0.00
3170.00	Jahresschlussessen UWEKO	500	0	500	0	467.40	0.00
3170.01	Spesenentschädigungen UWEKO	600	0	600	0	751.00	0.00
3990.99	Verrechnete Sozialleistungen	1'200	0	617	0	734.10	0.00
7900	Raumordnung (allgemein)	62'815	0	31'200	0	15'465.95	0.00
	Nettoergebnis		62'815		31'200		15'465.95
3130.00	Ortsplanung 2. Phase (Gesamtkosten CHF 41'000)	46'000	0	20'000	0	3'940.65	0.00
3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	5'000	0	5'000	0	0.00	0.00
3320.00	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	5'815	0	0	0	5'815.00	0.00
3632.00	Beiträge an Regionalplanung	6'000	0	6'200	0	5'710.30	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	6'693	46'250	6'698	46'200	6'437.35	44'442.40
	Nettoergebnis	39'557		39'502		38'005.05	
8120	Strukturverbesserungen	35	0	40	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		35		40		0.00
3130.00	Beitrag an Soloth.Bauernverband	35	0	40	0	0.00	0.00
8130	Produktionsverbesserungen Vieh	858	0	858	0	857.35	0.00
	Nettoergebnis		858		858		857.35
3631.00	Beiträge an Kanton für Tierseuchenbekämpfung	858	0	858	0	857.35	0.00
8200	Forstwirtschaft	5'800	0	5'800	0	5'580.00	0.00
	Nettoergebnis		5'800		5'800		5'580.00
3612.00	Beitrag "Waldfünliber"	5'800	0	5'800	0	5'580.00	0.00
8710	Elektrizität (allgemein)	0	46'250	0	46'200	0.00	44'442.40
	Nettoergebnis	46'250		46'200		44'442.40	
4120.00	Konzessionen AEK	0	45'000	0	45'000	0.00	42'979.00
4120.01	Konzessionen Gygax Manfred	0	1'250	0	1'200	0.00	1'463.40

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	FINANZEN UND STEUERN	88'150	4'078'943	50'973	3'808'414	90'715.75	3'565'362.95
	Nettoergebnis	3'990'793		3'757'441		3'474'647.20	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	10'000	3'644'000	10'000	3'593'600	14'527.75	3'325'673.15
	Nettoergebnis	3'634'000		3'583'600		3'311'145.40	
3180.10	WB gefährdeter Steuerguthaben nat. Personen (Einzelwertberichtigung)	0	0	0	0	-184.00	0.00
3181.10	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern nat. Personen	10'000	0	10'000	0	8'076.75	0.00
3181.20	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern jur. Personen	0	0	0	0	6'635.00	0.00
4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	0	2'700'000	0	2'700'000	0.00	2'312'733.45
4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	0	400'000	0	300'000	0.00	538'828.20
4002.00	Quellensteuern	0	25'000	0	25'000	0.00	41'156.30
4008.00	Personalsteuern	0	19'000	0	18'600	0.00	20'220.00
4010.00	Gemeindesteuern Juristische Personen Rechnungsjahr	0	450'000	0	500'000	0.00	395'850.00
4010.10	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahr	0	50'000	0	50'000	0.00	16'885.20
9101	Sondersteuern	3'200	72'000	3'120	60'756	3'520.00	104'757.65
	Nettoergebnis	68'800		57'636		101'237.65	
3611.00	Entschädigung an Kanton für Hunderegistrierung	3'200	0	3'120	0	3'520.00	0.00
4022.00	Grundstückgewinnsteuern	0	10'000	0	10'000	0.00	17'042.90
4022.10	Kapital- und Sondersteuern	0	50'000	0	40'000	0.00	74'344.75
4033.00	Hundegebühren	0	12'000	0	10'756	0.00	13'370.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich	41'600	0	8'200	0	0.00	71'100.00
	Nettoergebnis		41'600		8'200	71'100.00	
3621.50	Abgabe Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich)	41'600	0	8'200	0	0.00	0.00
4621.50	Beitrag Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich, Mindestausstattung)	0	0	0	0	0.00	71'100.00
9610	Zinsen	33'350	27'400	29'653	27'400	32'245.64	42'079.65
	Nettoergebnis		5'950		2'253	9'834.01	
3130.00	Post- und Bankgebühren	2'500	0	2'500	0	2'539.64	0.00
3400.00	Vergütungs- und Rückerstattungszinsen Steuern	15'000	0	15'000	0	23'782.30	0.00
3401.00	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0	10.75	0.00
3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	13'000	0	9'750	0	1'931.95	0.00
3940.00	Zins an Wasser/Abwasser/Kehricht	2'850	0	2'403	0	3'981.00	0.00
4400.00	Guthabenzinsen Post- und Bankkonten	0	0	0	0	0.00	18.20

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2020		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4401.00	Zinsen auf Steuerforderungen	0	22'000	0	22'000	0.00	36'471.20
4401.01	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, Kontokorrente	0	0	0	0	0.00	103.15
4407.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten, Darlehen	0	0	0	0	0.00	158.30
4451.00	Erträge aus Beteiligungen VV Dividende BKW	0	3'500	0	3'500	0.00	3'429.00
4451.01	Erträge aus Beteiligungen VV Dividende GA	0	1'900	0	1'900	0.00	1'899.80
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	0	820	0	820	0.00	820.00
	Nettoergebnis	820		820		820.00	
4430.00	Pachtzinsen	0	820	0	820	0.00	820.00
9690	Finanzvermögen, übriges	0	0	0	0	0.05	20'569.50
	Nettoergebnis		0		0	20'569.45	
3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	0	0	0	0	0.05	0.00
4440.00	Marktwertanpassungen Wertschriften FV	0	0	0	0	0.00	20'569.50
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	300	0	216	0.00	363.00
	Nettoergebnis	300		216		363.00	
4699.10	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	300	0	216	0.00	363.00
9990	Abschluss	0	334'423	0	125'622	40'422.31	0.00
	Nettoergebnis	334'423		125'622		40'422.31	40'422.31
9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	0	0	0	0	40'422.31	0.00
9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	0	334'423	0	125'622	0.00	0.00
	Total Aufwand	4'879'220		4'552'885		4'371'688.87	
	Total Ertrag		4'879'220		4'552'885		4'371'688.87
	Aufwandüberschuss		0		0		0.00
	Ertragsüberschuss	0		0		0.00	

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten

		Ausgaben	Budget 2020 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2019 Einnahmen	Jahresrechnung 2018	
						Ausgaben	Einnahmen
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	23'815	0	0	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		23'815		0		0.00
15	Feuerwehr	23'815	0	0	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		23'815		0		0.00
1500	Feuerwehr (allgemein)	23'815	0	0	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		23'815		0		0.00
5060.01	Tanklöschfahrzeug Bruttokosten CHF 130'000	23'815	0	0	0	0.00	0.00
2	BILDUNG	0	0	635'000	0	4'313'759.75	0.00
	Nettoergebnis		0		635'000		4'313'759.75
21	Volksschule	0	0	635'000	0	4'313'759.75	0.00
	Nettoergebnis		0		635'000		4'313'759.75
2136	Investition Kreisschule	0	0	100'000	0	27'232.60	0.00
	Nettoergebnis		0		100'000		27'232.60
5620.00	Investitionsbeitrag IT-Konzept Kreisschule REOG, Gesamtkosten CHF 71'000	0	0	0	0	27'232.60	0.00
5620.01	Möbiliar KS Recherswil-Obergerlafingen, Standort Obergerlafingen CHF 100'000	0	0	100'000	0	0.00	0.00
2170	Schulliegenschaften	0	0	535'000	0	4'286'527.15	0.00
	Nettoergebnis		0		535'000		4'286'527.15
5040.01	Schulhaus Erweiterungsbau BK 07.12.2016 CHF 5'850'000	0	0	500'000	0	4'286'527.15	0.00
5060.00	Möblierung Gemeinde Sitzungszimmer Schulhaus	0	0	35'000	0	0.00	0.00
6	VERKEHR	0	0	76'100	0	626.00	0.00
	Nettoergebnis		0		76'100		626.00
61	Strassenverkehr	0	0	76'100	0	626.00	0.00
	Nettoergebnis		0		76'100		626.00
6130	Kantonsstrassen	0	0	16'100	0	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0		16'100		0.00
5610.02	Sanierung Kriegstettenstrasse (Gerlafingen) (FiPla Kanton CHF 174'100 Proj.Nr. 3TK.01192)	0	0	7'500	0	0.00	0.00

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten

		Ausgaben	Budget 2020 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2019 Einnahmen	Jahresrechnung 2018	
						Ausgaben	Einnahmen
5610.03	Hauptstr.,Gewässerschutzzonen Grundwasser-PW Tannwald.Sanierung (FiPla Kt.CHF 97'200 PNr. 3TK.01175)	0	0	8'600	0	0.00	0.00
6150	Gemeindestrassen	0	0	60'000	0	626.00	0.00
	Nettoergebnis		0		60'000		626.00
5010.00	Oeffentliche Beleuchtung Bolacker BK 13.12.2017 CHF 60'000	0	0	60'000	0	0.00	0.00
5010.02	Bauliche Realisierung Tempo 30 BK 02.12.2015 CHF 250'000	0	0	0	0	626.00	0.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'012'000	40'000	140'000	70'000	271'846.25	23'969.35
	Nettoergebnis		972'000		70'000		247'876.90
71	Wasserversorgung	870'000	20'000	50'000	35'000	61'826.70	23'969.35
	Nettoergebnis		850'000		15'000		37'857.35
7101	Wasserversorgung SF	870'000	20'000	50'000	35'000	61'826.70	23'969.35
	Nettoergebnis		850'000		15'000		37'857.35
5031.00	Ersatz Wasserleitung Haupt.- Kriegstetten.- und Ahornstrasse, BK 11.12.19 CHF 870'000	870'000	0	0	0	0.00	0.00
5031.03	Ersatz Wasserleitung Hofstatt BK 07.12.2016 CHF 115'000	0	0	0	0	61'826.70	0.00
5031.05	Ersatz Wasserleitung Hofstatt CHF 50'000	0	0	50'000	0	0.00	0.00
6310.00	Beiträge der Gebäudeversicherung	0	0	0	0	0.00	23'969.35
6370.00	Anschlussgebühren Wasserversorgung	0	20'000	0	35'000	0.00	0.00
72	Abwasserbeseitigung	142'000	20'000	90'000	35'000	208'650.40	0.00
	Nettoergebnis		122'000		55'000		208'650.40
7201	Abwasserbeseitigung SF	142'000	20'000	90'000	35'000	208'650.40	0.00
	Nettoergebnis		122'000		55'000		208'650.40
5032.02	Ersatz Kanalisation Hofstatt BK 07.12.2016 CHF 90'000	0	0	0	0	89'976.55	0.00
5032.03	Kanalsanierungen nach GEP BK 13.12.17 CHF 125'000, ZK 11.12.19 CHF 142'000	142'000	0	90'000	0	118'673.85	0.00
6370.00	Anschlussgebühren Abwasserentsorgung	0	20'000	0	35'000	0.00	0.00
79	Raumordnung	0	0	0	0	1'369.15	0.00
	Nettoergebnis		0		0		1'369.15

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten

		Ausgaben	Budget 2020 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2019 Einnahmen	Jahresrechnung 2018 Ausgaben	Jahresrechnung 2018 Einnahmen
7900	Raumordnung (allgemein)	0	0	0	0	1'369.15	0.00
	Nettoergebnis		0		0		1'369.15
5290.00	Ortsplanungsrevision BK 05.12.2012 CHF 50'000	0	0	0	0	1'369.15	0.00
9	FINANZEN UND STEUERN	0	995'815	0	781'100	0.00	4'562'262.65
	Nettoergebnis	995'815		781'100		4'562'262.65	
99	Nicht aufgeteilte Posten	0	995'815	0	781'100	0.00	4'562'262.65
	Nettoergebnis	995'815		781'100		4'562'262.65	
9990	Abschluss	0	995'815	0	781'100	0.00	4'562'262.65
	Nettoergebnis	995'815		781'100		4'562'262.65	
6900.00	Aktivierte Ausgaben allgemeiner Haushalt	0	23'815	0	711'100	0.00	4'315'754.90
6900.10	Aktivierte Ausgaben SF Wasserversorgung	0	850'000	0	15'000	0.00	37'857.35
6900.20	Aktivierte Ausgaben SF Abwasserbeseitigung	0	122'000	0	55'000	0.00	208'650.40
	Total Investitionsausgaben	1'035'815		851'100		4'586'232.00	
	Total Investitionseinnahmen		1'035'815		851'100		4'586'232.00
	Nettoinvestition		0		0		0.00
	Überschuss Investitionsrechnung	0		0		0.00	